

Thomas Bierschenk

**Polizei und Staat**

ARBEITSPAPIERE DES  
INSTITUTS FÜR  
ETHNOLOGIE  
UND AFRIKASTUDIEN

WORKING PAPERS OF  
THE DEPARTMENT OF  
ANTHROPOLOGY AND  
AFRICAN STUDIES



Herausgegeben von / The Working Papers are edited by:  
 Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität,  
 Forum 6, D-55099 Mainz, Germany.  
 Tel. +49-6131-3923720; Email: ifeas@uni-mainz.de; <http://www.ifeas.uni-mainz.de>  
<http://www.ifeas.uni-mainz.de/92.php>

Geschäftsführende Herausgeberin / Managing Editor: Konstanze N'Guessan ([nguessan@uni-mainz.de](mailto:nguessan@uni-mainz.de))

Copyright remains with the author.

Zitierhinweis / Please cite as:

Bierschenk, Thomas (2016): Polizei und Staat. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 170.

## **Bierschenk, Thomas: Polizei und Staat.**

### **Abstract**

From the standpoint of legal theory, the modern state and the police constitute each other: the police is the instrument by which the state internally realizes its monopoly of violence and thus its sovereignty. From a sociological point of view, however, the state, its law and its bureaucratic regulations are only one moral order towards which policemen orient their actions. For policemen, like all bureaucrats, have to face a fundamental paradox: it is their role as bureaucrats, which brings them into contact with the life-worlds of citizens, but a purely bureaucratic logic does not suffice to process these problems. Therefore, the law is mobilized selectively, depending on the interaction partners and situative appreciations. In addition, or alternatively, policemen also orient their actions towards other moral orders, pragmatic considerations, and even esthetic concerns. Furthermore, the police always competes, and cooperates, with other policing institutions; in fact, most policing is not done not by the police but by private actors. A comparative historical sociology of police allows to identify the particular cultural repertoires and practical norms to which policemen, in a given place and time, refer. However, the reference to law, and to the legitimate use of violence, always remains the last resort; even when referring to other moral convictions and pragmatic considerations, policing, by the police, is always done in the shadow of the state.

### **Zusammenfassung**

Das Verhältnis von Polizei und Staat ist unterdeterminiert, zumindest dann, wenn man eine soziologische, und keine juristische Perspektive annimmt. Die Polizei ist in doppelter Weise auf den Staat bezogen. In Bezug auf die Herrschaftsfunktion des Staates ist die Polizei die Trägerin des Gewaltmonopols des Staates nach innen. Sie sichert somit auch in letzter Instanz das Regulationsmonopol (oder Gesetzgebungsmonopol) des Staates in Bezug auf das Staatsvolk und das Staatsgebiet ab. In Bezug auf die organisatorische Form des Staates ist die Polizei eine von vielen staatlichen Teil-Bürokratien. Sowohl die Beschreibung der Polizei als Trägerin des Gewaltmonopols als auch ihre Beschreibung als bürokratische Organisation und als Behörde decken aus soziologischer Sicht jedoch nur einen Teil der gesellschaftlichen Funktionen und professionellen Praktiken der Polizei ab. Gesetze, und die eventuelle Berufung auf das Gewaltmonopol, sind nur eine von mehreren Ressourcen, über die Polizisten in ihrer beruflichen Praxis verfügen. Andererseits gehen die Funktionen der Polizei wiederum weit über die Durchsetzung von Gesetzen hinaus. Auch die Beschreibung der Polizei als bürokratische Organisation trifft den Sachverhalt nur zum Teil. Das alltägliche Funktionieren der Polizei und die alltägliche Polizeiarbeit werden vielmehr durch eine Spannung von formalen Normen und informellen Praktiken bestimmt, wie sie in allen (staatlichen und nichtstaatlichen) Organisationen besteht. Auch wurde die seit dem 17. Jh. in Europa erfundene staatliche Form der Polizei niemals zur einzigen Instanz von Polizeiarbeit. Bis heute wird sie durch privates *policing* begleitet, ohne das effektive staatliche Polizeiarbeit nicht möglich wäre. Allerdings bleibt der Bezug zum Recht, und auf die Möglichkeit der Gewaltanwendung, in jedem Fall das letzte Mittel der Polizeiarbeit, die somit immer im Schatten des Staates stattfindet.

**Der Autor**

Thomas Bierschenk ist Professor für Kulturen und Gesellschaften Afrikas am Institut für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**E-Mail:** [biersche@uni-mainz.de](mailto:biersche@uni-mainz.de)

## Einführung

Polizei und Staat stehen in einem engen wechselseitigen Verhältnis zueinander. Dieses Verhältnis ist allerdings in beide Richtungen unterdeterminiert, zumindest dann, wenn man eine soziologische, und keine juristische Perspektive annimmt.

Die Polizei ist in doppelter Weise auf den Staat bezogen. In Bezug auf die Herrschaftsfunktion des Staates ist die Polizei die Trägerin des Gewaltmonopols des Staates nach innen. Sie sichert somit auch in letzter Instanz das Regulationsmonopol (oder Gesetzgebungsmonopol) des Staates in Bezug auf das Staatsvolk und das Staatsgebiet ab. Diese Funktion wird deutlich in dem geläufigen Ausdruck von der Polizei als ‚Gesetzhüter‘. In Bezug auf die organisatorische Form des Staates ist die Polizei eine von vielen staatlichen Teil-Bürokratien. Es ist daher genauso schwierig, sich einen Staat ohne Polizei, wie eine Polizei ohne Staat vorzustellen (Knöbl 1998).<sup>1</sup>

Aus soziologischer Sicht decken jedoch weder die Beschreibung der Polizei als Trägerin des Gewaltmonopols noch ihre Charakterisierung als bürokratische Organisation und als Behörde die gesellschaftlichen Funktionen und professionellen Praktiken der Polizei vollständig ab. Nur ein Teil der beobachtbaren Praktiken der Polizei lassen sich als die Durchsetzung von Gesetzen beschreiben. Gesetze, und die eventuelle Berufung auf das Gewaltmonopol, sind nur eine von mehreren Ressourcen, über

---

<sup>1</sup> Es handelt sich bei dem vorliegenden Text um eine deutschsprachige Variante meines Beitrags, der unter dem Titel „Police and State“ im *Handbook of Global Policing* (hg. von B. Bradford, B. Jauregui, I. Loader und J. Steinberg. London 2016: Sage: 155-178) erschienen ist. – Ich danke vor allem Jan Beek für zahlreiche intensive Diskussionen zu dem hier behandelten Thema, eine sehr gründliche Lektüre einer ersten Fassung dieses Textes, und seine vielen hilfreichen Kommentare. Mein Text verdankt sehr viel der Auseinandersetzung mit seiner Dissertation, jetzt erschienen als „Producing Stateness. Police Work in Ghana, Leiden: Brill 2016. Gleichfalls danken möchte ich den Herausgebern des Handbuchs sowie den Teilnehmern des vorbereitenden Oxford Police Workshop im April 2015, für die vielen Verbesserungsvorschläge zur englischsprachigen Version, und Sarah Krause und Annalena Kolloch für Unterstützung bei der Redaktion dieser deutschen Fassung.—Leser des englischen Textes haben angemerkt, dass ich eine relativ „wohlwollende“ (*benign*) Sicht der Polizei habe. Das mag damit zusammenhängen, dass meine eigenen Begegnungen mit der Polizei vor allem in zwei empirischen Kontexten stattfanden: als (weißer und älterer, der Mittelklasse angehöriger) Bürger mit der deutschen Polizei nach 1968, als Forscher und Betreuer von einschlägigen Magisterarbeiten und Dissertationen vor allem mit Polizei und Gendarmerie in Benin, Ghana und Niger. Es ließe sich behaupten, dass – aus unterschiedlichen historischen und soziologischen Gründen – diese Polizeikräfte, *grosso modo* und im internationalen Vergleich, eher zu den weniger bösartigen Polizeien gehören.

die Polizisten in ihrer beruflichen Praxis verfügen. Dies wird als selektive Rechtsanwendung bezeichnet. Andererseits gehen die Funktionen der Polizei wiederum weit über die Durchsetzung von Gesetzen hinaus. In der ethnographischen Literatur wird die Bewahrung des sozialen Friedens als eine wesentliche Funktion der alltäglichen Polizeiarbeit genannt.

Auch die Beschreibung der Polizei als bürokratische Organisation trifft den Sachverhalt nur zum Teil. Das alltägliche Funktionieren der Polizei und die alltägliche Polizeiarbeit werden vielmehr durch eine Spannung von formalen Normen und informellen Praktiken bestimmt, wie sie in allen (staatlichen und nicht-staatlichen) Organisationen besteht (Downs 1967; Olivier de Sardan 2015).

Die staatliche Form der Polizei mit ihrem Anspruch auf ein Monopol der Gewaltanwendung wurde in Frankreich im 17. Jahrhundert, in Preußen im 18. Jahrhundert und in Großbritannien im 19. Jahrhundert erfunden. Sie wurde allerdings niemals zur einzigen Instanz von Polizeiarbeit (Bayley 1975). Private Formen der Polizeiarbeit gingen dem staatlichen Versuch der Monopolisierung dieser Funktion langfristig voraus. Darüber hinaus begleiten private Formen der Polizeiarbeit die staatliche Polizeiarbeit bis heute; ohne dieses unterstützende private *policing* wäre effektive staatliche Polizeiarbeit nicht möglich. Privates *policing* kann ergänzend sein, es kann aber auch in Konkurrenz zur staatlichen Polizeiarbeit stehen (zum Beispiel als Vigilantismus) (Jones und Newburn 2006).

Zu klären sind zunächst die Begriffe Polizei, bzw. der umfassendere des *policing*, und Staat. Vorweg soll dabei festgehalten werden, dass *policing* im Grunde nicht ins Deutsche übersetzbar ist, da der Begriff sowohl die Polizei als Behörde als auch ihre Routinen und Praktiken – also die Polizeiarbeit – umfasst, und darüber hinaus auf sowohl staatliche wie private Formen der Polizeiarbeit, wenn nicht auf soziale Kontrolle schlechthin verweist.

## Policing

Es lassen sich mindestens vier Dimensionen des Begriffs des *policing* unterscheiden (das Folgende weitgehend nach Garland 1990; Jacobs 2016). Auf der allgemeinsten Ebene lassen sich unter *policing* alle sozialen Praktiken verstehen, die bewusst der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Ordnung dienen. Auf dieser Ebene fällt der Begriff der Polizei-arbeit weitgehend mit dem der sozialen Kontrolle zusammen. Er verweist damit eine der Grundfragen der Soziologie, nämlich die nach den Bedingungen der Möglichkeit sozialer Ordnung.

Auf einer historisch konkreteren Ebene lassen sich unter *policing* jeweils räumlich-zeitlich spezifische Vorstellungen von öffentlicher Ordnung und politischer Subjektivität verstehen. Die Versuchung liegt nahe, dies einfach als die jeweilige politische bzw. auch Polizei-,Kultur' zu beschreiben. Der Begriff einer polizeilichen Organisationskultur ist allerdings umstritten, und wird in der Literatur unterschiedlich gebraucht. In einer Variante lässt sich damit die Schnittmenge an geteilten Auffassungen und Repräsentationen der Organisationsangehörigen bezeichnen (ähnlich wie beim Boas'schen Kulturbegriff in der Ethnologie, vgl. dazu Brumann 1999; für eine Anwendung eines solchen Kulturbegriffes auf die Polizei siehe Behr 1999, auf andere professionelle Handlungsfelder siehe Olivier de Sardan 2001). Im Unterschied dazu kann man unter Organisationskultur auch einen Kommunikationszusammenhang verstehen, der weniger durch geteilte Ansichten, sondern eher durch den gemeinsamen Bezug auf die gleichen Themen geschaffen wird (analog der kommunikativen Definition von Nationalismus, cf. Deutsch). Die Themen, etwa der Bezug zum Recht, werden von den Organisationsmitgliedern geteilt, ihre Ansichten dazu können jedoch weit auseinanderfallen. Aus dieser Perspektive sind Polizeien keine homogenen Organisationen, sondern eher *espaces de débat*, in denen es einen hohen Dissens an Wertvorstellungen zu beruflichen Praktiken und den Beziehungen zur Außenwelt geben kann (Monjardet 1994; Waddington 1999a).

Wegen dieser terminologischen Unschärfe ziehe ich für die hier behandelte zweite Dimension des *policing* den Begriff der ‚Polizei-Idee‘ vor, im Sinne von gemeinsamen Vorstellungen über die richtige Art und Weise des *policing*, die in einem spezifischen historischen Kontext von Akteuren innerhalb und außerhalb der Polizei geteilt werden (Klockars 1985). In unserem Zusammenhang interessieren dabei vor allem die nationalen (im Rahmen eines Nationalstaats zirkulierenden) Ideen von Polizei (im Gegensatz etwa zu lokalen).<sup>2</sup>

Das wirft die Frage nach den Akteuren des *policing* auf, sodass wir auf einer dritten, immer noch sehr allgemeinen Ebene unter Polizei all diejenigen Individuen und Organisationen verstehen können, die von einer Gemeinschaft bzw. Gruppe autorisiert werden, die internen sozialen Beziehungen zu regulieren und die Befolgung von Regeln zu erzwingen (Bayley 1975: 328).

Erst auf einer vierten, noch anschaulicheren Ebene sind mit dem Begriff des *policing* konkret existierende, staatliche Polizeibehörden gemeint, also diejenigen Organisationen und Akteure, die autorisiert sind, Gewalt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen sozialen Ordnung anzuwenden (Knemeyer 1978). Mit dem Aufstieg der Nationalstaaten, die ein Monopol der legitimen Ausübung von Gewalt in ihrem souveränen Territorium reklamierten, wurden seit dem 17. Jahrhundert eine ganze Reihe von bereits existierenden Institutionen des *policing* in staatliche, bürokratisch verfasste Institutionen inkorporiert, und dort staatlich-bürokratischer Kontrolle und juristischer Überprüfung unterworfen. Polizei wurde damit zu einem Werkzeug des administrativen *engineering* des modernen Nationalstaates. Gleichzeitig wurde ihre Funktion (zumindest von der Idee her) auf die Überwachung der Einhaltung der Gesetze, also das

---

<sup>2</sup> Siehe auch Williams 2016. Zeitgenössische nationale ‚Polizei-Ideen‘ werden von Loader (1997) für England, Schröder (2003) für Deutschland, Martin (2007) für Taiwan, Göpfert (2014) für Niger und Beek (2016) für Ghana beschrieben. In seinem klassischen Text von 1967 zeigt Bittner, dass es im Rahmen einer solchen nationalstaatlichen Polizei-Idee lokalspezifische Varianten von ‚Polizeikulturen‘, in seinem Fall auf *skid-row*, geben kann. Das Urbild einer ‚demokratischen Polizei‘, die auf dem demokratischen Mythos der Gouvernanz per Zustimmung der Regierten beruht, wurde 1829 mit der London Metropolitan Police geschaffen. Andere Autoren verwenden den Begriff des ‚Polizei-Modells‘ in einem ähnlichen Sinne wie ‚Polizei-Idee‘, und zeigen, wie diese Modelle (wie z. B. das der demokratischen Polizei) von Ort zu Ort (auf dem globalen Markt des transnationalen *policing*) und über die Zeiten hinweg ‚wandern‘ (Anderson und Killingray 1991). Ich werde auf diesen Punkt später zurückkommen.

*law enforcement* reduziert. In diesem Sinne von staatlich kontrollierten bürokratischen Organisationen mit dem Monopol der Gewalt-anwendung wird heute allgemein von Polizei gesprochen. Das Ziel einer Konzentration jedweder Polizeiarbeit auf staatliche Polizeikräfte und ihrer Arbeit auf die Durchsetzung von Gesetzen wurde allerdings nirgendwo erreicht, sodass Polizei und Recht als zwei unterschiedliche Modalitäten politischer Herrschaft im modernen Nationalstaat anzusehen sind. Ihre Integration bleibt eines der Dilemmata moderner Gouvernanz. Denn die Spannungen zwischen einer Rechtsordnung und der tatsächlichen Polizeipraxis können nicht aufgelöst, sondern nur gemanagt werden; gute Polizeiarbeit zeichnet sich, wie die moderne empirische Polizeiforschung demonstriert, durch das ‚gute‘ Management dieser Spannungen aus (Bradford und Loader 2016).

In gewisser Hinsicht lässt sich diese begriffliche Typologie des *policing* auf die langfristige historische Entwicklung abbilden, in deren Verlauf sich der Bedeutungsumfang des Begriffs der Polizei zunehmend verengte (das Folgende vor allem nach Knemeyer 1978). Im Deutschen hatte der seit etwa 1500 verwandte Begriff der *Polizey* ursprünglich eine doppelte Bedeutung. Er bezeichnete sowohl die gute Ordnung eines Gemeinwesens (z. T. auch das Gemeinwesen selbst) wie auch die Rechtsprinzipien und herrschaftlichen Anordnungen, vermittels derer dieser Zustand einer guten Ordnung hergestellt werden sollte.<sup>3</sup> *Polizey*-Gesetze bezogen sich daher auf verschiedene Felder staatlichen Handelns: nicht nur die Abwehr von Gefahren und die Herstellung von Sicherheit, sondern auch die Förderung der Wohlfahrt. Somit bezeichnete *Polizey* sowohl das Staatsziel eines geordneten Zusammenlebens und die staatlichen Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, als auch die Praktiken, vermittels derer sich die Macht des Staates, die als Grundvoraussetzung eines geordneten Zusammenlebens galt, ausweiten lässt. Mit anderen Worten war in der europäischen Frühen Neuzeit der Begriff der Polizei weitgehend mit der der staatlichen Verwaltung synonym.

---

<sup>3</sup> In einer weiteren Bedeutung bezeichnet *Polizey* auch – im Sinne einer „innerlichen Polizierung der Menschen und Staaten“ (Knemeyer 1978: 883f.) – Klugheit und Höflichkeit, also die Verfassung von Menschen.



Ab dem 18. Jahrhundert verengte sich der Bedeutungsumfang des ursprünglich materiellen Polizeibegriffs zunehmend. Die Wohlfahrtsfunktion wurde schrittweise aus dem Katalog der Polizeifunktionen eliminiert, und anderen staatlichen Organisationen übertragen (Stuart und Herbert 2016; Stewart 2016). Ein führender Rechtsphilosoph wie Fichte definierte schon 1797 die Bekämpfung interner Gefahren und die Überwachung der Einhaltung von Gesetzen als einzige Aufgabe der Polizei. Diese Entwicklung hin zu einem institutionellen Polizeibegriff war allerdings erst um die Mitte des 20. Jahrhunderts abgeschlossen. In seinen „Elementen der Rechtsphilosophie“ definierte Hegel noch 1837 die Aufgabe der Polizei als die der Förderung der Wohlfahrt der Bürger. Heute werden unter ‚Polizei‘ in der Regel eine spezifische staatliche Behörde und ihre Akteure verstanden, die für bestimmte Bereiche der öffentlichen Ordnung zuständig sind. Diese historische Entwicklung, die hier in Bezug auf Deutschland skizziert wurde, korrespondiert mehr oder weniger, wenn auch mit zeitlichen Verschiebungen und oft erheblichen lokalen Nuancierungen, mit der geschichtlichen Entwicklung in anderen europäischen Ländern.

Rein formal kann man die Geschichte, Struktur und Organisation des Verhältnisses von Polizei und Staat anhand von vier Abgrenzungskriterien unterscheiden: öffentlich vs. privat, formell vs. informell; legal vs. illegal; zentral vs. lokal (in Erweiterung von Johnston 2005: 6).

## Staat

Wenn hier von Staat die Rede ist, dann ist somit der moderne (National-)Staat gemeint, wie er sich in der Frühen Neuzeit in Westeuropa und den britischen Kolonien in Nordamerika herausbildete und um 1800 seine typische Form annahm. Diese als ‚Staat‘ bezeichnete besondere organisatorische Form der Herrschaftsausübung verbreitete sich spätestens im 19. und 20. Jahrhundert im Zuge des Kolonialismus über den gesamten Globus. Wenn auch diese ‚reisende Blaupause Staat‘ in jeweils unterschiedliche lokale

Kontexte übersetzt wurde, so bleibt das ursprüngliche Modell, durch alle lokalen Modifizierungen hindurch, zumindest als regulative Idee doch weithin in seinen Grundzügen zu erkennen.

Der europäische Staatsbildungsprozess des 16. bis 18. Jahrhunderts bestand in einem ständigen Ausscheidungsprozess zwischen zahlreichen Aspiranten: von ca. 500 unabhängigen politischen Einheiten um das Jahr 1500 schafften es nur etwa 20 zu voller Staatlichkeit im Jahre 1900 (Tilly 1975b: 24). Staatsbildung beruhte auf miteinander verkoppelten Prozessen der Zentralisierung von Herrschaft, der Formulierung von Souveränitätsansprüchen nach Außen und Innen, die sich als Ansprüche auf ein Monopol der Gewaltanwendung, der Besteuerung und sowie der Regulierung in letzter Instanz konkretisierten, der Bürokratisierung und der Anbindung staatlichen Handelns an kodifiziertes Recht.

Die historische Forschung hat gezeigt, wie außerordentlich voraussetzungsvoll dieser Aufstieg der Nationalstaaten in Europa war (Tilly 1975a; Reinhard 2005, Waldmann 2005; siehe auch schon Weber 1921/1972: 825-830). Der moderne Staat entstand in einer historischen, kontingenten Großformation, die auf der Wahlverwandtschaft mit davon zunächst unabhängigen Entwicklungen beruhte: des Rechts, des entstehenden Kapitalismus und (wenn man Max Weber folgen will) spezifischen Ausformungen des Christentums als protestantischer Ethik. Im Europa der Frühen Neuzeit war die Zentralisierung des Gewaltmonopols eine zentrale Voraussetzung für die Entstehung des Staates. Eine zweite notwendige Bedingung lag allerdings in einer eigenständigen, zunächst durchaus vom Staat unabhängigen Rechtsentwicklung, die wiederum Schriftlichkeit als historische Voraussetzung hatte (Anderson 1974). Diese beiden Faktoren wurden ergänzt durch die Sozialdisziplinierung in Kirchen, Schulen und Wehrpflichtarmeen (Elias 1939/1969), aber auch durch das entstehende kapitalistische Fabrikssystem (Thompson 1967). Insofern bedingten sich Rechtsstaatsentwicklung und industrieller Kapitalismus in ihrer Genese gegenseitig (Tilly 2007; Kocka 2013). Ergän-

zend ließe sich unter Berufung auf Max Weber (1904/2010) als weiterer Entstehungskontext von Kapitalismus und modernem Staat auch die durch den Calvinismus geförderte Verbreitung einer mentalen Disposition zur innerweltlichen Askese und Selbstdisziplinierung nennen, als intrinsisches Korrelat zu den erwähnten großen gesellschaftlichen Institutionen der Sozialdisziplinierung. Staat, Recht, Kapitalismus und Protestantismus haben somit historisch unterschiedliche Wurzeln, die sich in Westeuropa kontingent miteinander artikulierten. Bürokratie stellte dabei ein verbindendes Element dar.

Vereinfacht gesagt, bestanden in Großbritannien zunächst günstigere Voraussetzungen für die Entwicklung des Kapitalismus, auf dem Kontinent für die Entwicklung der Bürokratie. Im weiteren historischen Verlauf verstärkten sich diese Großkonstellationen dann gegenseitig, und unterschiedliche historische Pfade zur modernen Staatlichkeit konvergierten (Tilly 2007). Dabei lassen sich modellhaft zwei unterschiedliche historische Verläufe unterscheiden. Zum einen gab es den kontinentaleuropäischen Weg eines Stufenmodells der allmählichen rechtlichen Bändigung des absolutistischen Gewaltstaates. Dieser Weg war durch die – der Entwicklung von Demokratie und der Formulierung von Grundrechten historisch vorausgehende – allmähliche Selbstbindung des Staates an Recht und Gesetz gekennzeichnet: Preußen war ein Rechtsstaat, bevor es zum Verfassungsstaat wurde (Boldt et al. 1990: 71 und passim). Dieser historische Verlauf lässt sich durch den Begriff der „Staaten-im-Recht“ (Reinhard 2005) bezeichnen. Eine zweite Variante, in der Recht und Staat grundsätzlich anders aufeinander bezogen sind, wird in Europa durch die Entwicklung in Großbritannien, der Schweiz, der Niederlande und Böhmens, außerhalb Europas vor allem durch die USA angezeigt. Hier kam es zur gleichzeitigen Durchsetzung von zentraler Staatlichkeit und demokratischen Partizipationsrechten. In diesen „bündischen“ (Waldmann 2005) „Staaten-vor-dem-Recht“ erlegten die Grundrechte dem Staat von Anfang an ‚von außen‘ eine Grenze auf.

Im Rahmen des Kolonialismus verbreitete sich während des 19. und 20. Jahrhunderts diese spezifische organisatorische Form der Ausübung von Herrschaft namens ‚Staat‘ über den gesamten Globus. Das internationale Staatensystem wurde selbst-referentiell: Als es einmal existierte, begründete es die funktionelle Notwendigkeit, selbst denjenigen Territorien eine staatliche Form zu geben, wo es diese bislang nicht gab. Manche Staaten, z. B. in Afrika nach 1960, entstanden daher nicht aufgrund ihrer internen Durchsetzungsfähigkeit, sondern aus völkerrechtlichen Gründen und auf Druck des internationalen Staatensystems (Jackson und Rosberg 1982).

Der Staat als idealtypische Ausprägung der modernen rational-legalen Herrschaft beruht auf fünf Faktoren (nach Weber, siehe Hilbert 1987: 72):

- Staatliche Normen werden gesellschaftlich ausgehandelt oder von oben durchgesetzt. Sie haben einen Rationalitätsanspruch und einen Gehorsamsanspruch, der sich auf das gesamte Staatsvolk, und das gesamte Territorium bezieht;
- Gesetze sind Systeme von aufeinander bezogenen abstrakten Normen, die bewusst formuliert („gesetzt“) sind, und die von den Vertretern des Staates auf konkrete Fälle unter Anlegung eines Rationalitätsanspruches angewandt werden;
- Die Führung des Staates ist diesen Gesetzen und Normen bei der Ausübung ihrer Führungsaufgaben in gleichem Maße unterworfen wie der Rest des Staatsvolkes;
- Die Unterordnung von Individuen unter die staatliche Autorität ist begrenzt auf ihre Eigenschaft als Staatsbürger;
- Die Unterordnung bezieht sich nicht auf Personen, sondern auf das Amt, bzw. auf die gesamte rational-legale staatliche Ordnung, die bestimmte Ämter mit Führungsaufgaben versehen hat.

Es lässt sich hinzufügen, dass der moderne Staat, der in der politischen Philosophie oft als Persönlichkeit mit eigenem Willen verstanden wird, auch als Hauptproduzent (falls nicht der einzige Produzent) von sozialem Wandel und Fortschritt gilt (Boldt et al. 1990: 2). In anderen Worten ist die fundamental moderne Überzeugung, dass Gesellschaft bewusst geformt (*engineered*) werden kann, in die Idee des modernen Staates eingeschrieben.<sup>4</sup> Selbst wenn diese ‚reisende Blaupause‘ – also das Format ‚Staat‘ – jedes Mal in lokale Kontexte übersetzt wird, bleibt das ursprüngliche Modell doch erkennbar, zumindest als regulative Idee.

## Bürokratie

In seiner organisatorischen Form – als Staats-,Apparat‘ – wird der Staat durch eine Reihe von bürokratischen Organisationen, also Behörden, gebildet. Eine dieser Behörden ist die Polizei. Max Weber hat die Bürokratie als eine effektive und effiziente Herrschaftsmaschine beschrieben, die den Kern der legal-rationalen Herrschaft darstellt (1921/1972: 551-579; siehe auch 124-130). Für Weber entstand die bürokratische Herrschaft in ihrer reinsten Form in Westeuropa, insbesondere in Preußen und als staatliche Bürokratie. Neben der staatlichen Verwaltung im engeren Sinne findet sie sich im Militär und in den Universitäten. Sie existieren darüber hinaus auch außerhalb des Staates, z. B. in kapitalistischen Großbetrieben, den Kirchen, in politischen Parteien und anderen Verbänden. Reale Bürokratien sind fortwährend von Mediatisierungstendenzen bedroht, durch die eine entwickelte Bürokratie jederzeit zu Formen präbendaler und feudaler Verwaltung regredieren kann (557f.). Es lassen sich auch vom Idealtyp abweichende zeitgenössische Varianten bürokratischer Herrschaft bestimmen, etwa diejenigen, die durch das US-amerikanische Prinzip der Wahl von Beamten konstituiert werden (554). In anderen Worten können sich ‚reale‘ Bürokratien entlang

---

<sup>4</sup> Eine konstitutive Beziehung von ‚Staat‘ und ‚Souveränität‘ ist dagegen nicht zwingend. Für die meisten europäischen (Proto-)Staaten des 16. bis 19. Jahrhunderts beschrieb der Begriff der Souveränität weniger ihre politische Realität als ein angestrebtes Ziel. Es gab souveräne Fürsten ohne Staat ebenso wie – im Übrigen bis heute -- Staaten, die nicht souverän waren. Die wachsende Komplexität von Gouvernanz und die größere Intensität globaler Beziehungen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges haben die definitorische Verbindung von Staat und Souveränität weiter gelockert (Boldt et al. 1990: 1, 129ff.).

von spezifischen Entwicklungspfaden entwickeln, die sich nicht aus dem Idealtyp vorhersagen lassen.

Die ‚Chance der Existenz‘ von Bürokratien beruht auf einer Serie sozialer Voraussetzungen. Für moderne Bürokratien sind dies eine entwickelte Geldwirtschaft, die kontinuierliche Verfügbarkeit über Revenuen auf der Basis eines stabilen Steuersystems, und, in ihrer hochentwickelten Variante, die Existenz einer kapitalistischen Marktwirtschaft. Hinzukommen muss die „begriffliche Scheidung des ‚Staates‘, als eines abstrakten Trägers von Herrenrechten und Schöpfers der ‚Rechtsnormen‘, von allen persönlichen ‚Befugnissen‘ Einzelner“ (Weber 1921/1972: 576). Bürokratisierung und Staatsbildung bedingen sich gegenseitig: „Erst die völlige Entpersönlichung der Amtsführung in der Bürokratie und die rationale Systematisierung des Rechts führten jene Scheidung prinzipiell durch“ (ebd.). In einer späteren historischen Phase waren wohlfahrtsstaatliche Politiken und, in gewisser Hinsicht, die Massendemokratie starke Beschleuniger der Bürokratisierung.

Weber war fasziniert von der Allgegenwart der Bürokratie in modernen Gesellschaften und der durch sie bedingten „stets zunehmenden Bedeutung des Fachwissens ... [und] des ‚Fachmenschen-Typus“ (578). Für ihn war die Bürokratie die typische Herrschaftsform in modernen Gesellschaften, gleichsam ihr Schicksal (129; dort auch der Begriff der „Unentrinnbarkeit“); entsprechend ist der bürokratische Staat auch die höchstentwickelte Form des Staates. Der Erfolg der bürokratischen Herrschaft beruht auf ihrer „technischen Überlegenheit über jede andere Form [der Organisation]“ (561): sie ist „nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also Berechenbarkeit für den Herrn wie für die Interessenten, Intensität und Extensität der Leistung, formal universeller Anwendbarkeit auf alle Aufgaben, rein technisch zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in allen diesen Bedeutungen: formal rationalste, Form der Herrschaftsausübung“ (128). Wenn die bürokratische Herrschaft einmal etabliert ist, ist sie auf Dauer gestellt, und

kann weder vom Herrscher, noch den Beherrschten, noch den Bürokraten selbst wieder zurück abgewickelt werden: „Eine einmal voll durchgeführte Bürokratie gehört zu den am schwersten zu zertrümmernden sozialen Gebilden“ (569); der „Apparat [macht] eine ‚Revolution‘ im Sinn der gewaltsamen Schaffung ganz neuer Herrschaftsbildungen rein technisch und auch durch seine innere durchrationalisierte Struktur zunehmend zur Unmöglichkeit“ (571; siehe auch 834f.)

Weber formulierte eine Reihe von definitorischen Charakteristika der bürokratischen Herrschaft (Weber 1921/1972: 551ff.):

- die Abgrenzung eines klaren Bereichs von zeitlich auf Dauer gestellten behördlichen Kompetenzen;
- die Definition regelgebundener Amtsführung und das Prinzip der „formalistischen Unpersönlichkeit“ (129), insbesondere auch von Zwangsmaßnahmen, „ohne Ansehen der Person“ (562) („denn ihre spezifische Eigenart entwickelt [die Bürokratie] um so vollkommener, je mehr sie sich ‚entmenschlicht‘, je vollkommener ... ihr die Ausschaltung von ... allen rein persönlichen, überhaupt allen irrationalen, dem Kalkül sich entziehenden Empfindungselementen aus der Erledigung der Amtsgeschäfte, gelingt“) ( 563);
- monokratische Amtshierarchie und hierarchische Instanzenzüge bei gleichzeitig klar abgegrenzten Kompetenzen oberer von unteren Instanzen;
- Schriftförmigkeit der Amtsführung;
- Trennung von Büro und „Privatbehausung“, von „Amtstätigkeit“ und „privater Lebensführung“, „amtlicher Gelder und Mittel von dem Privatbesitz des Beamten“ (desgleichen in der modernen kapitalistischen Privatwirtschaft die Trennung von „Kontor und Haushalt, geschäftlicher und Privatkorrespondenz, Geschäftsvermögen und Privatvermögen“) (552);

- Amtstätigkeit aufgrund vorhergehender „eingehender Fachschulung“ in einer „Kunstlehre“, die der Kenntnis spezifischer Regeln dient (552);
- die hauptamtliche Erledigung der Geschäfte durch den Beamten;
- die Erfüllung einer „Amtstreuepflicht gegen Gewährung einer gesicherten Existenz“ (553), die sich in „Lebenslänglichkeit der Stellung“, „Rechtsgarantien gegen willkürliche Absetzung oder Versetzung“, einem festen Gehalt, „Alterssicherung durch Pension“ (555) sowie dem Prinzip der Beförderung in definierten Laufbahnen gemäß Anciennität und Ausbildungsniveau (556) ausdrückt,
- und deren Gegenstück das Verständnis des „Amtes“ als „Beruf“ (552) im „Dienste eines sachlichen Zwecks“ (553) und nicht in der Loyalität zu einer Person (etwa nach Art der Vasallentreue) darstellt.

Die Bürokratie als spezifische soziale Form erfordert somit auch einen bestimmten Typ von sozialem Akteur, den Beamten (552ff.) Das die Bürokratie tragende „Berufs- und Fachmenschentum“ (576) unterscheidet sich von der „kultivierten Persönlichkeit“ früherer Epochen und nichtwestlicher Kulturkreise (578). Anders als in vor-modernen Ständeordnungen, verdanken die Beamten ihre Position der Tatsache, mit Erfolg eine „Fachschulung“ durchlaufen und eine „Fachprüfung“ abgelegt zu haben (576), und legitimieren ihr Streben nach „sozialer Schätzung“ durch diese Fachkenntnisse. Gleichzeitig führt das dazu, dass die Beamten ihre Interessen mit denen der Öffentlichkeit gleichsetzen. Dies macht, wie Osborne (1994) argumentiert, die Beamten-schaft zu einem „moralischen Stand, der ein Modell ethischen Verhaltens verkörpert und verdeutlicht, das auf dem Geist des Dienstes an der Öffentlichkeit beruht“. Die Beamten betrachten ihre berufliche Aktivität somit als Beruf. Bürokratie als Berufung korrespondiert mit einer besonderen bürokratischen Persona in dem Sinne, dass sie die „ethische Bildung [Charakterbildung, T.B.] ... des Beamten voraussetzt, im Gegen-



satz zu einem mehr oder weniger blinden Gehorsam gegenüber Regeln und Anordnungen“ (Osborne 1994: 302, 309; *pace* Jackson 1986).<sup>5</sup> Nur auf dieser ethischen Basis der „Amtstreuepflicht“ (Weber 1921/1972: 553) vermag der Beamte -- über die Anwendung seines Fachwissens hinaus -- seinen Entscheidungsspielraum angemessen zu nutzen. Daher ist die Arbeit in einer staatlichen Verwaltung nicht einfach nur ein Job, sondern bedeutet die Teilhabe an einer „Lebensordnung“. Die Kehrseite ist, dass Arbeitsplatzsicherheit und soziales Ansehen relativ niedrige Gehälter legitimieren.

Weber definiert hier strukturelle Prinzipien, die sich von „allen real existierenden Typen [von Bürokratie]“ unterscheiden. In Bezug auf diese Realtypen „muss natürlich von Anfang an die Flüssigkeit und das Ineinandergreifen aller dieser Organisationsprinzipien im Auge behalten werden. Ihre ‚reinen‘ Typen sind ja lediglich als für die Analyse besonders wertvolle und unentbehrliche Grenzfälle zu betrachten, zwischen welchen die sich fast stets in Mischformen auftretende historische Realität bewegt hat und noch bewegt“ (578). In anderen Worten handelt es sich bei der von Weber definierten sozialen Form der Bürokratie um einen Idealtypus, also um eine analytische Kategorie und nicht um irgendetwas, was sich in der sozialen Realität als solches wiederfindet. Insofern sich sein Begriff der Bürokratie auf empirische Phänomene bezieht, ist dies die Weltsicht der (preußischen) Bürokraten selbst (Hilbert 1987). Auf jeden Fall ist sein Bürokratie-Begriff nicht das direkte Ergebnis empirischer Forschungen zu tatsächlichen Praktiken realer Akteure.

### Der moderne Staat als Idealtyp

Die hier in Anlehnung an Max Weber erfolgten Definitionen von Staat und Bürokratie sind somit nicht als unmittelbare Beschreibung von gesellschaftlichen ‚Fakten‘ zu verstehen. Sie stellen vielmehr Idealtypen dar, bzw. regulative Ideen, die das Handeln der sozialen Akteure, insbesondere der staatlichen Bürokraten selbst, informieren. Idealtypen stellen keine realen Objekte, sondern analytische Kategorien, mit denen

---

<sup>5</sup> Alle Übersetzungen aus dem Englischen in diesem Text sind von mir.

sich reale Objekte abgleichen lassen. Weber selbst spricht von der „Chance“ eines bestimmten Typus von sozialem Handeln, auf den seine Idealtypen verweisen (Weber 1921/1972: 13). Mit anderen Worten deuten die Idealtypen ‚Staat‘ oder ‚Bürokratie‘ nur die Möglichkeit ihrer jeweiligen empirischen Existenz an. Empirisch bedeutet das, dass es unterschiedliche Ausmaße gibt, in denen Staaten und Bürokratien existieren, die von dem hypothetischen Extrem der völligen Nicht-Existenz bis hin zu dem ebenfalls hypothetischen der Existenz in völliger Entsprechung zum Ideal reicht. Eine Behauptung der Art, dass eine bestimmte Bürokratie, sagen wir in Afrika, nicht dem Weberischen Idealtyp entspricht, ist daher eine soziologische Banalität, die für Weber keineswegs eine Überraschung darstellen würde. Die besonderen empirischen Merkmale einer real existierenden Bürokratie können nicht dazu verwandt werden, das Weberische Modell zu ‚widerlegen‘ – ein Modell kann nur auf der Basis eines anderen Modells einer Kritik unterzogen werden. Wie Weber selbst formulierte: „Es macht der Soziologie keine Schwierigkeiten, das Nebeneinandergelten verschiedener, einander widersprechender Ordnungen innerhalb des gleichen Menschenkreises anzuerkennen. Denn sogar der Einzelne kann sein Handeln an einander widersprechenden Ordnungen orientieren ... Zwischen Geltung und Nichtgeltung einer bestimmten Ordnung besteht also für die Soziologie nicht, wie für die Jurisprudenz (nach deren unvermeidlichem Zweck) absolute Alternative. Sondern es bestehen flüssige Übergänge zwischen beiden Fällen, und es können, wie bemerkt, einander widersprechende Ordnungen nebeneinander ‚gelten‘, jede ... in dem Umfang, als die Chance besteht, dass das Handeln tatsächlich an ihr orientiert wird“ (Weber 1921/1972: 16f.; siehe z. B. auch 123f.). Mit anderen Worten setzt die Existenz eines Staates (oder einer Bürokratie) die Existenz bestimmter sozialer Praktiken und sozialer Repräsentationen voraus – wenn diese Praktiken und Repräsentationen aufhören zu existieren, endet auch die Existenz von Staat (oder Bürokratie) (13).

## Staatsidee und -praktiken

Diese Überlegungen wurden von Migdal und Schlichte (2005) weitergeführt, die, inspiriert von Abrams' (1977/1988) Kritik an neomarxistischen Staatstheorien, die Unterscheidung von „Staats-Ideen“ (*images of the state*) und „Staats-Praktiken“ (*practices of the state*) vorgeschlagen haben (14-15). Man könnte auch von *seeing the state* bzw. *seeing like a state* (Scott 1998) im Gegensatz zu *doing the state* (Bierschenk 2009) sprechen. „Der Staat“, schreiben Migdal und Schlichte (2005), „ist ein Machtfeld, das durch die Anwendung von und die Drohung mit Gewalt gekennzeichnet ist, und das erstens durch das Bild einer kohärenten, kontrollierenden Organisation in einem Territorium geformt ist, die die Vertretung der Menschen darstellt, die dieses Territorium bewohnen, und zweitens durch die Praktiken derjenigen Akteure, die zum Personal der vielfältigen Teile dieser Organisation als staatliche Akteure gehören“ (15). Einerseits existiert heute ein globales Bild des Staates als eines „unverwechselbaren, höchsten Regelproduzenten mit deutlichen Außengrenzen, der das dominierende und einzige Autoritätszentrum darstellt“ (16). Doch muss diese Idee vom Staat nicht mit tatsächlichen staatlichen Praktiken korrespondieren. Im Gegenteil kann das Bild eines kohärenten und autonomen Staates mit Praktiken korrespondieren, die verschiedenen sozialen Gruppen viel Bewegungsspielraum in Feldern gewähren, die ‚eigentlich‘ dem Staat zugeschrieben werden (beispielsweise bei der Produktion von Sicherheit oder der Schulbildung). Und zusätzlich gilt, dass „manche staatlichen Akteure Praktiken anwenden, die dieses Bild des Staates stärken, während die Praktiken anderer Akteure es schwächen“ (19). Innerhalb dessen, was üblicherweise als ‚der Staat‘ bezeichnet wird, gibt es also eine Spannung zwischen der homogenisierenden Idee des Staates – die im Übrigen von Akteuren durchaus unterschiedlicher ideologischer, etatophiler wie staatskritischer Orientierungen geteilt werden kann – und heterogenen staatlichen Praktiken.

Diese Überlegungen gelten analog auch für den Begriff der Bürokratie, wo man ebenfalls zwischen einem ‚Bild der Bürokratie‘ (à la Weber; vgl. Hilbert 1987) und ‚bürokratischen Praktiken‘, also zwischen *seeing like a bureaucracy* und *doing bureaucracy*

unterscheiden kann. Wir werden später sehen, dass man eine analoge Unterscheidung auch sinnvoll auf die Polizei anwenden kann.

Staat und Bürokratie sollten daher nicht als Entitäten, sondern als Bündel von Praktiken, Repräsentationen und Prozessen in einem Feld komplexer Machtverteilungen verstanden werden. Aus dieser Sicht ist ‚der Staat‘ das Ergebnis sozialer Schließungen und Kompromisse in der Auseinandersetzung konfligierender Interessen.

## Staaten und Bürokratien als historische Prozesse

Sieht man den Kern der Entstehung des modernen okzidentalen Staatstyps in der Institutionalisierung der Gewalt, der lokalen Verankerung zentraler Macht und der Selbstbindung der Herrschenden qua Kodifikation des Rechts, dann sind Staatsbildungsprozesse grundsätzlich nie abgeschlossen. Staaten (ebenso wie Bürokratien und Polizeiorganisationen) sind sozusagen ewige organisatorische Baustellen. Der Staat ist fortwährend *at work*, also sowohl bei der Arbeit wie in Arbeit (Bierschenk und Olivier de Sardan 2014; siehe ähnlich auch Schuppert 2010). Diese Prozesse können in durchaus verschiedene Richtungen laufen, und unterschiedliche Ergebnisse zeitigen. Sie können das Bild des Staates verstärken, oder es schwächen. Mit anderen Worten können sie sich als Prozesse (und Praktiken) der Verstaatlichung oder der Entstaatlichung, der Bürokratisierung oder der Entbürokratisierung manifestieren.

Staaten (genauso wie Bürokratien und Polizeiorganisationen) sind nie enden wollende Baustellen. Dies gilt für Staaten im Globalen Süden genauso wie für solche im Norden, z. B. in Europa (vgl. Tzermias 2011 zu Italien). Überall ist der Staat in seiner idealen Form bestenfalls der Fluchtpunkt historischer Entwicklungen. Fluchtpunkte werden in der Realität nie erreicht, und historische Verstaatlichungsprozesse können jederzeit umgebogen und (zumindest teilweise) umgekehrt werden.

Die Metapher der Baustelle ist nützlich, um den ‚gebastelten‘ Charakter des Staates und seine Heterogenität zu denken. Der Staat und seine Apparaturen sind Felder sozialer Auseinandersetzung, nicht nur zwischen konkurrierenden Akteuren,

Gruppierungen und Organisationen, sondern auch zwischen konkurrierenden normativen Ideen. Zum Beispiels haben Anechiarico und Jacobs (1994) gezeigt, wie ein europäisches Modell des Öffentlichen Dienstes, einschließlich der Figur seines Beamten und seiner Beruf(ung)sethik, in den 1930er Jahren in den US-amerikanischen Öffentlichen Dienst eingeführt, aber später durch andere Modelle ersetzt wurden. Mit anderen Worten funktioniert Max Webers Idealtyp der Bürokratie als eine, aber auch nur eine dieser Blaupausen; eine andere wurde in den letzten Jahrzehnten beispielsweise von der New Public Management-Schule vorgeschlagen (siehe dazu unten). Diese Masterpläne kommen in verschiedenen Variationen und Formen; sie stehen nicht nur miteinander im Wettbewerb, sondern beeinflussen sich auch gegenseitig.

Die Metapher der Baustelle, zusammen mit denen der Blaupause und der Seditimentierung (siehe unten), hat eine doppelte Qualität: Zum einen hilft sie zu vermeiden, *a priori* Entscheidungen zur Kohärenz und zum systemischen Charakter des Staates und seiner Organisationen zu treffen, sondern überlasst dies der empirischen Forschung. Bildlich gesprochen, kann die Baustelle einen mehr oder weniger geordneten Eindruck machen (was wiederum von den Ordnungsvorstellungen des Betrachters abhängt ...) und eine mehr oder weniger starke Musterung (oder konkurrierende Muster) aufweisen -- in Abhängigkeit von der Zahl der Architekten oder anderer gestaltender Akteure, die sich auf ihr befinden (oder befanden), dem Grad der Unterschiedlichkeit ihrer Interessen, ihrer jeweiligen Durchsetzungsfähigkeit, und den resultierenden Dynamiken von Zwang und Kompromiss. Auf manchen Baustellen ist die Wirkung einer einzelnen ordnenden Hand eher offensichtlich als auf anderen; keine ist völlig nach einer einzigen Logik geordnet. Somit verweist die Metapher vom Staat und vom Öffentlichen Dienst als Baustellen, auf denen sich die ‚Bauprojekte‘ unterschiedlicher Akteure zum Teil überlappen, zum Teil miteinander konkurrieren, auf die Unabgeschlossenheit von Staatsbildungsprozessen und die Heterogenität und immer improvisierte Natur von Staatlichkeit. Wenn somit Staaten – bzw. ihre konstituierenden Bürokratien, einschließlich der Polizei – überhaupt ‚Systeme‘ sind, dann sind

diese nur locker verkoppelt (Weick 1976). Unabgeschlossenheit, Fragilität und Reversibilität sind universelle Merkmale aller Staatsformations-Prozesse.

Gleichzeitig lässt die Metapher erkennen, dass Staaten nicht nur aus Akteuren, Praktiken, Prozessen und Verhandlungen bestehen, sondern auch aus Strukturen, Institutionen und Materialität. Wenn ein ‚Gebäude‘ einmal errichtet ist, steht es da; es kann natürlich anders verwendet werden, als seine Erbauer im Sinn hatten, doch begünstigt seine besondere Form bestimmte Verwendungen und erschwert andere, die es gleichsam kostenträchtiger macht. Und sollte entschieden werden, ein Gebäude abzureißen, weil sich die Pläne der Besitzer und Nutzer geändert haben, so sind Ressourcen und Anstrengungen erforderlich – was wiederum Routine, Kompromisse, improvisierte Lösungen und Basteleien begünstigt. Die besondere Form einer Baustelle ist ein Produkt der Vergangenheit (bzw., genauer gesagt, verschiedener Vergangenheiten, s.u.) und macht daher spätere Entwicklungen mehr oder weniger wahrscheinlich. Die Geschichte determiniert nicht die Gegenwart, aber sie begünstigt bestimmte Entwicklungen, und erschwert andere.

Aus globaler Perspektive sind zwei Modi organisatorischen Wandels von besonderem Interesse: interne Evolution, die oft die Form von organisatorischen Siedimentierungen annimmt; und Diffusion, d.h. die globale Zirkulation organisatorischer Elemente. In beiden Fällen handelt es sich um ‚Reisen‘, einmal in der Zeit, ein anderes Mal im Raum. Die Baustelle Staat (genauso wie die Baustelle Polizei) besteht aus Elementen, die aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Orten stammen. Das kombinierte Ergebnis beider Prozesse produziert das, was oben als jeweils spezifische (nationale) Polizei-„Kultur“ beschrieben wurde.

### Sedimentierungen

Wie alle sozialen Phänomene sind auch Polizeien – als Polizei-Ideen oder als Institutionen – in ihrer heutigen Form das Ergebnis ihrer jeweiligen eigenen Geschichte. Das französische Format einer zentral kontrollierten nationalen Polizei ist ein Produkt des

17. Jahrhunderts. Trotz der erheblichen Dynamiken und Brüche in der politischen Umwelt in den letzten 300 Jahren haben sich fundamentale Prinzipien dieser Form von Polizei bis heute erhalten (Bayley 1975: 345). Im Gegensatz dazu hat die Polizei in den USA bis heute sehr viel stärkere lokale Bezüge behalten, und ist sehr viel intensiver in lokale politische Dynamiken verwickelt. Dort war Polizei-Politik, anders als auf dem europäischen Kontinent, weniger ein Mittel der Staatsformation; stattdessen behielten lokale Gemeinschaften die Polizeikompetenzen, die sie bereits in der Kolonialzeit innegehabt hatten (Knöbl 1998: 343ff.).

Für die Analyse solcher organisationshistorischen Prozesse erscheint mir der Begriff der Sedimentation besonders nützlich, da er die Gefahr der Über-Historisierung vermeidet (Sinclair 2016). Organisatorische Neuerungen verdrängen in der Regel bereits existierende Arrangements nicht einfach, sondern lagern sich wie Sedimente an. Schaut man sich einzelne Elemente von Bürokratien – das Personal, kodifizierte Regeln, praktische Normen, legitimatorische Diskurse – an, dann entdeckt man in ihnen akkumulierte ‚Zeitschichten‘, die auf ganz unterschiedliche historische Perioden ihrer jeweiligen Genese verweisen. In gleicher Weise sedimentieren auch die Erfahrungen der jeweiligen Bevölkerungen mit der Polizei. Mit anderen Worten existiert nicht einfach ‚die‘ Vergangenheit in der Gegenwart, sondern die Gegenwart enthält zahlreiche Fragmente unterschiedlicher Vergangenheiten – Personal, regulative Ideen, institutionalisierte Praktiken –, die sich nicht umstandslos einem einzigen Stil zuordnen lassen.

Im Ergebnis werden alle bürokratischen Organisationen, einschließlich der Polizei, durch die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ (Koselleck 1995: 325; im Rückgriff auf Bloch 1973: 104 und passim) geprägt; diese Beobachtung ist in dem Begriff der Sedimentierung angelegt. Während dies grundsätzlich gilt, ist die resultierende Heterogenität in postkolonialen Polizeien besonders ausgeprägt (Owen 2016). So finden sich beispielsweise in afrikanischen Polizeien, wie in den jeweiligen Staatsapparaten insgesamt, Elemente des repressiven kolonialen Staates parallel zu den neuesten

Trends neoliberaler Verwaltungsreformen wie ‚partizipativer Polizeiarbeit‘ (vgl. Blundo 2014 für den polizeiförmig organisierten Forstdienst in Westafrika).

Gerade in postkolonialen Polizeien geht der Begriff der Sedimentierung allerdings oft über den organisatorischen Bereich der Polizei hinaus, und bezieht sich auf den gesamten Sicherheitssektor, der seit dem Beginn der Kolonialzeit häufig umstrukturiert wurde (Beck und Göpfert 2013). So wurden z. B. in den französischen Kolonien West- und Zentralafrikas zu Beginn der Kolonialzeit je unterschiedliche Polizeiorganisationen mit teils changierender Benennung eingerichtet. Das Personal dieser verschiedenen Repressionsorgane entstammte meist den Besatzungstruppen. Später wurde aus diesen Einzelementen eine nationale Polizei gegründet; getrennt davon existierte eine Gendarmerie als Teil des Militärs. Unter den sozialistischen Regimen der 1970er und 1980er Jahre wurden Polizei und Gendarmerie dann organisatorisch (teil-)vereinigt, was eine erhebliche (Re-)Militarisierung bedeutete. Nach den demokratischen Umwälzungen um 1990 wurde dann wieder eine von der Gendarmerie klar unterschiedene nationale Polizei geschaffen. In anderen afrikanischen Ländern wurden seit der Unabhängigkeit die verschiedenen Polizeikräfte immer wieder umstrukturiert, und dabei private und staatliche, militärische und zivile Sicherheitsorganisationen zusammengelegt. Im Ergebnis wurden in manchen Ländern ehemalige Soldaten und Rebellen in die Polizei aufgenommen (für Benin siehe Badou 2013). Wir sollten dies jedoch nicht als afrikanische Besonderheit verstehen: vielerorts, und in verschiedenen historischen Epochen, war und ist die Grenze zwischen Polizei und Militär durchlässig (Fabre 2016; Periot 2016).

### Reisende Blaupausen

Die Bestandteile von Bürokratien, einschließlich der Polizei, sind oft nicht nur in der Zeit gereist, sondern auch im Raum. Polizeiorganisationen können somit auch als ‚reisende organisatorische Blaupausen‘ verstanden werden (Melossi, Sozzo und Sparks 2011b; Behrends, Park und Rottenbug 2014; siehe zum Folgenden auch Bierschenk 2014b). Seit der Entstehung des modernen Staates, öffentlicher Bürokratien und organisierter Polizeien in der europäischen Frühen Neuzeit haben Experten fortwährend



organisatorische Modelle und Handlungs- und Ablaufpläne produziert, im Kontext von *social engineering*, das in die Idee des modernen Staates eingeschrieben ist. Manche dieser Modelle wurden auf die Reise um die Welt geschickt, oder sie reisten quasi von alleine los. Der Grad der Ausarbeitung und Komplexität dieser reisenden Modelle kann sehr unterschiedlich sein, da sie auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sind: auf einer allgemeinen Ebene sind Staat, Bürokratie und Polizei selbst solche Modelle, die ihrerseits Unter-Modelle (Ideen von ‚richtiger‘ Polizeiarbeit, besondere institutionelle Ausprägungen, Routinen) enthalten, die unabhängig voneinander reisen können. Das Gefängnis, das in Europa im 16. Jahrhundert erfunden und im 18. Jahrhundert reformiert wurde, stellt dafür ein Beispiel dar: im späten 19. Jahrhundert traf es in Lateinamerika ein, und einige Dekaden später in Afrika.

Auf diesen Reisen legen die Modelle Zwischenaufenthalte ein, auf denen sie dekodiert und neu kodiert, entkontextualisiert und neu kontextualisiert werden. Sie werden fortwährend kopiert, transformiert und in neue Prozesse oder Handlungsfelder integriert. Sie setzen ihre Reise dann eventuell in modifizierter Form fort. Unter Verweis auf Callon und Latour (1981) kann dieser Prozess als „Übersetzung“ bezeichnet werden. Typischerweise kommt es zu einer Reihe von fortlaufenden Übersetzungen auf einer Reise. Wir können auch von „Einbettung“ und „Entbettung“ (*embedding, dis-embedding*) sprechen, also von Prozessen, die für Giddens (1990) zu den konstitutiven Grundlagen der Moderne gehören. Genauso wie diese Modelle an einem gegebenen Ort nicht aus dem Nichts entstehen, so sind auch die Übersetzungsprozesse niemals abgeschlossen. Der Beobachter hat es also immer nur mit Abschnitten von Übersetzungsketten zu tun, die räumlich und zeitlich unabgeschlossen, gleichzeitig aber auch zu Netzwerken verwoben sind.<sup>6</sup>

Allerdings weisen die Begriffe ‚Modell‘, ‚Element‘, ‚Diskurs‘, ‚Transplants‘ (oder auch ‚Narrativ‘) eine Tendenz zur Entgrenzung auf, in dem Sinne, dass oft nicht klar

---

<sup>6</sup> Vgl. Garriott (2013), der von *policing* als einer „globalen Form“ spricht, bzw. einem „Phänomen mit einer ausgeprägten Kapazität zur Dekontextualisierung und Rekontextualisierung, Abstraktionsfähigkeit und Beweglichkeit über unterschiedliche soziale und kulturelle Situationen und Lebenssphären hinweg“.

wird, was eigentlich nicht mit ihnen gemeint ist. Ich schlage daher vor, sie durch den Begriff der ‚Blaupause‘ zu ersetzen, der aus den Ingenieurwissenschaften stammt (Bierschenk 2014b). In einem auf das soziale *engineering* übertragenen Sinne können wir unter Blaupausen auch einen organisatorischen Handlungs- und Ablaufplan verstehen. Der Begriff der ‚reisenden Blaupause‘ bindet somit das Phänomen an den Kontext des *social engineering* zurück.

Ein solcher neo-diffusionistischer Ansatz – der in den vergangenen Jahren nicht nur zur Analyse von *global policing* (Goldsmith und Sheptycki 2007a; Melossi, Sozzo und Sparks 2011b; Bradford, Jauregui, Loader und Steinberg 2016) sondern auch vieler anderer staatlicher Handlungsfelder verwandt wurde<sup>7</sup> – baut auf einer Reihe von älteren Perspektiven auf, und entwickelt diese in einer neuen Theoriesprache weiter: z. B. Pressman und Wildavskys (1973) Soziologie der Implementierung, ethnologische Studien zu Mittler-Rollen (von Gluckman 1948 zu Boissevain 1974), Ethnographien der selektiven Aneignung und des ‚Auspackens‘ von Entwicklungshilfeprojekten (Bierschenk und Elwert 1988) und von Schnittstellen (Long 1989; Long und Long 1992) bis zu ethnologischen Perspektiven auf öffentliche Politiken (Shore und Wright 2011).

Im Gegensatz zu den herkömmlichen Modernisierungs- und Dependenztheorien bestehen keine Vorannahmen in Bezug auf die Richtung der Reise, die nicht notwendigerweise vom globalen Norden in den Süden gehen muss. Vielmehr wird die Reiserichtung als empirisch offene Frage behandelt. So haben manche Autoren argumentiert, dass grundlegende Elemente des Polizeimodells des 19. und 20. Jahrhunderts in den Kolonien – z. B. Irland – entwickelt wurden, von wo aus sie ihren Weg in die Metropolen fanden (Brogden 1987; Palmer 1988; Anderson und Killingray 1991; Williams 2003; siehe auch Owen 2016).

---

<sup>7</sup> Z. B. Schulbildung (Fichtner 2010; Charton 2013), Armutsbekämpfung (Bergamaschi 2014); den Zoll (Chalfin 2010; für eine kritische Rezension siehe Bierschenk 2014a); Klimapolitik (Weisser et al. 2013); Konfliktlösung (Behrends, Park und Rottenburg 2014).

Dementsprechend liegt der Fokus der Forschung auf der Produktion, Anpassung, kreativen Umformung und dem Weiterversand der Modelle. Ein solcher konsequent praxis- und akteurszentrierter Ansatz versteht alle Stadien der Übersetzungskette als jeweils ‚lokale‘ Kontexte (Hönke und Müller 2012). Diese lokalen Kontexte können wiederum als konfliktbeladene Arenen modelliert werden, in denen unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Ressourcen und Strategien ihre Interessen in Bezug auf bestimmte „Einsätze“ (*stakes, enjeux*) verfolgen (Bierschenk und Olivier de Sardan 1997). Der Ansatz der ‚reisenden organisatorischen Blaupausen‘ behandelt auch alle Akteure der Übersetzungsketten, und der sie konstituierenden Arenen, als a priori auf gleicher Augenhöhe. Ob und warum einzelne Akteure größere Möglichkeiten haben, Modelle zu produzieren, sie erfolgreich zu versenden oder sie anzupassen – d.h., ihre unterschiedliche Ausstattung mit Macht – ist wiederum eine empirische Frage. Ein solches Beharren auf dem ‚empirischen Moment hier und heute‘ vermeidet zwei Fehlschlüsse der rezenten Forschung zu neoliberalen Diffusionsprozessen im Allgemeinen, und der *travels of the criminal question* im Besonderen: nämlich die Einnahme a priori eines normativen Standpunktes, der oft von einem tiefen Pessimismus und dystopischen Fantasien über zeitgenössische globale Entwicklungen koloriert ist, und, häufig damit einhergehend, die Tendenz, überall nur das Gleiche zu sehen, und damit die Handlungsmacht lokaler Akteure zu übersehen. Ob Transfers von Polizeimodellen (oder andere Gouvernanz-Modelle) gutartige oder schädliche Effekte haben, kann nicht vorab postuliert, sondern muss empirisch gezeigt werden. Das Gleiche gilt für die Frage, ob diese Transfers ein global uniformes System schaffen, also etwa einen „Gefängnisstaat“ (*penal state*, Wacquant 2009) unter der Hegemonie des Neoliberalismus, oder ob wir vielmehr konfligierende Prozesse der Konvergenz und Differenzierung beobachten, sowie die Metamorphose importierter Blaupausen durch kreative lokale Akteure (Melossi, Sozzo und Sparks 2011a; Sozzo 2011).

Es wurde bereits erwähnt, dass die internationale Reise von Blaupausen keine rezente Praxis ist. Die Befürwortung und die Übernahme ‚guter‘ Modelle aus der Ferne hat die Geschichte der Polizei von Beginn an begleitet. Allerdings haben globale Flüsse

in letzter Zeit eine neue Intensität erreicht (Loader, Bradfort, Jauregui und Steinberg 2016: 1-10). Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts können wir einen erneuten und signifikanten Anstieg im ‚Bauen‘ von Staatlichkeit beobachten. Dabei ist die Polizei ein wichtiges Feld von *policy interventions*. Eine ganze Schar internationaler Organisationen privater und öffentlicher Natur, Geberländern, Entwicklungsagenturen und anderer Policy-Unternehmer versuchen, staatliche Strukturen zu verstärken, zu renovieren und neu zu bauen. Meist tun sie das in den Ländern des Globalen Südens. Dadurch ist ein globales Feld transnationaler Polizei und Polizeiarbeit entstanden, in dem Ideen dessen, was eine angemessene Polizeiarbeit darstellt, zirkulieren, und in dem spezifische institutionelle Formen und polizeiliche Praktiken befürwortet und evtl. übernommen werden (Goldsmith und Sheptycki 2007: 3). Dieses Feld stellt auch die Arena dar, in dem Ansprüche auf globale Hegemonie über die Definition guter Polizeiarbeit formuliert werden. Die Diffusionsmechanismen solcher Ansprüche sind Verbindungsnetze, Personalaustausch, auswärtige Ausbildungsprogramme, technische Hilfe, *joint operations*, Arrangements zum Informationsaustausch, internationale Friedensmissionen, *capacity building programs*. Beispiele von reisenden Blaupausen – die im technischen Jargon in der Regel die englischsprachige Bezeichnung beibehalten -- sind *crime prevention*, *community policing*, *smart* (e.g., *data-driven*) *policing*, *policing of protest*, etc. (Für zahlreiche weitere Beispiele siehe Hildebrandt 2016; White 2016; sowie weitere Beiträge zu Loader, Bradfort, Jauregui und Steinberg 2016). In diesen Prozessen lösen sich die Grenzen von Verbrechenskontrolle und der Wohlfahrtsfunktion wieder auf, und der entstehende Markt (im kommerziellen Sinne) globalen *policing* verwischt den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Polizeiarbeit.

## Polizei

Wie bei Staat und Bürokratie, lassen sich auch bei der Polizei homogenisierende ‚Ideen der Polizei‘ von Alltagspraktiken der Polizeiarbeit (*doing police*) unterscheiden. Wichtige polizeiliche Teilpraktiken, insbesondere die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, widmen sich exklusiv der Produktion dieser Idee (Ericson 1989). Und homogenisierende Ideen der Polizei werden in den Handlungskontexten von den Akteuren auch

immer wieder evoziert, mit engen Verweisen auf andere homogenisierende Ideen von Staat, Recht und Bürokratie.

Es kann allerdings mittlerweile als eine Binsenweisheit der Polizeiforschung, insbesondere ihrer ethnographischen Variante, angesehen werden, dass für die beruflichen Alltagspraktiken von Polizisten der Bezug auf Staat, Recht und Bürokratie nur eine Quelle des Handelns unter anderen ist.<sup>8</sup> Polizisten sind nicht nur ‚Gesetzeshüter‘; sie sind, und vielleicht vornehmlich, auch ‚Ordnungshüter‘, Wissensarbeiter, Pädagogen und, für manche ihrer Klienten, ‚Freund und Helfer‘ – während andere sie als Besatzer, Terroristen oder Vigilanten in Uniform sehen mögen.

### Doing the state, doing bureaucracy

Die beruflichen Praktiken von Polizisten (*doing police*) lassen sich nicht einfach auf die Durchsetzung von staatlichem Recht reduzieren. Polizeiliche Arbeit vor allem der Schnittstellen-Beamten, also derjenigen Polizisten, die direkten Kontakt mit den Bürgern haben, zielt insbesondere, und vielleicht sogar zuvorderst, auf die Herstellung einer sozialen Ordnung und von ‚sozialem Frieden‘ ab, ohne dass es dabei einen direkten Bezug zum Staat gibt. Was genau mit dieser sozialen Ordnung und diesem sozialen Frieden gemeint ist, ist durch lokale Machtverhältnisse und lokale Vorstellungen von Gerechtigkeit geprägt, bzw. durch die Interpretationen dieser Verhältnisse durch die Polizisten und ihrer Klienten. Effektive Polizeiarbeit besteht somit darin, auf die sozialen Ansprüche und Machtverhältnisse des sozialen Feldes einzugehen, in dem der Polizist sich bewegt, und dabei gleichzeitig die Legitimität der staatlichen Rechtsordnung aufrechtzuerhalten. Ein taiwanesischer Polizist prägte für diese Kunst der dosierten Anwendung des Rechts die folgende schöne Metapher: „Das Recht ist ein Messer und der Polizist muss ein geschickter Chirurg sein, um nicht die Kontrolle

---

<sup>8</sup> Diese Feststellung darf als ein gesichertes Ergebnis der empirischen Polizeiforschung der letzten Jahrzehnte gelten. Sie findet sich bei vielen ethnographisch arbeitenden Autoren, ganz unabhängig vom erforschten lokalen Kontext (siehe z. B. Bittner (1967) für die USA, Waddington (1999b) für Großbritannien, Monjardet (1996) für Frankreich, Reichertz und Schröder (1992) sowie Behr (1999) für Deutschland, Martin (2007) für Taiwan, Beek (2009, 2016) für Ghana, Göpfert (2014) für den Niger, Jauregui (2014) für Indien, Larkins (2014) für Brasilien, um nur einen Ausschnitt aus der Literatur zu zitieren.

über die Klinge zu verlieren“ (Martin 2007: 687). Polizisten folgen in ihrem Alltagsgeschäft dabei Prinzipien einer „Interventionsökonomie“, (Bittner 1967: 713), mittels derer sie ihre Ressourcen mit situativen Erfordernissen in Einklang zu bringen suchen. Vor allem für die Streifenpolizisten gilt, dass sie in einem strengen Sinne nicht das Gesetz ‚anwenden‘, selbst wenn sie sich darauf berufen; sie nutzen vielmehr passende rechtliche Bestimmungen als eine von mehreren Ressourcen, um in ihren Interventionen bestimmte Interaktionsordnungen durchzusetzen (diese von verschiedenen Autoren entwickelte These grundiert beispielsweise die Untersuchung von Göpfert 2014). Insofern kann man sagen, dass polizeiliche Intervention nicht exklusiv, und nicht in erster Linie, der Durchsetzung des Rechts dient.

Die Praktiken der Polizisten sind vielmehr in wesentlicher Hinsicht durch alltagssoziologisches, lokalisierendes, mündlich erworbenes und weitergegebenes Hintergrundwissen und die jeweilige berufliche Erfahrung geprägt. Dieses praktische Wissen wird vor allem durch die informelle berufliche Sozialisation *on the job* vermittelt. Polizeiarbeit ist, wie jede berufliche Praxis, ein „Spielen nach Gehör“ (Bittner 1967: 715). Das Navigieren zwischen verschiedenen sozialen Ordnungen und das routinierte Abwägen zwischen Gesetz, beruflicher Erfahrung, antizipierter Reaktion der Kommunikationspartner und der Situationslogik kann zusammengefasst als *cop culture* (Behr 1999) bezeichnet werden (für Einwände gegen diese Verwendung siehe oben S. 3). Diese verweist auf ein intraprofessionell geteiltes Wissen, das zum einen auf den individuellen Vorerfahrungen der Polizisten beruht, zum anderen auf Erfahrungsaustausch vor allem zwischen älteren und jüngeren Kollegen. Dieses Wissen findet zwar auch Eingang in interne Berichte, es wird aber vor allem mündlich vorgehalten. Wie andere staatliche Bürokratien, wird auch die Praxis der Polizei in hohem Maße von Mündlichkeit (und informeller Schriftlichkeit, Meehan 1986) geprägt.

*Policing* geht somit weit über die Anwendung des staatlichen Rechts hinaus. Diese weite Definition entspricht im Übrigen nicht nur den Auffassungen der Polizisten selbst, sondern auch den Erwartungen der Klienten und der Öffentlichkeit an gute

Polizeiarbeit. Ähnlich wie die Arbeit des Rechts (Blankenburg 1995), findet auch Polizeiarbeit in einem beträchtlichen Ausmaß als Reaktion auf die Mobilisierung durch ‚Klienten‘ statt. Diese haben oft gar nicht, oder nicht in erster Linie, das Bedürfnis nach der Anwendung von Gesetzen, sondern wünschen vielmehr die Durchsetzung einer bestimmten Vorstellung von sozialer Ordnung. Es besteht eine große Nachfrage nach polizeilichem Handeln in Angelegenheiten, die gar nicht justitiabel sind bzw. unter eine Rechtsnorm fallen. Dieses polizeiliche Handeln aufgrund der Erwartung: ‚Jemand sollte sich darum kümmern ... (z. B. Menschen in Notlagen zu helfen)‘ bindet einen großen Teil polizeilicher Ressourcen (Bittner 1974).

Polizisten begreifen ihre alltägliche Arbeit seit je her als eine soziale Praxis, die eher auf die Aushandlung von Zustimmung und Kooperation von Seiten der Bürger abzielt, und weniger als schlichte Durchsetzung des Gesetzes. In der Tat hängt die Effektivität ihrer Arbeit von der Kooperation der Klienten ab. In diesem Sinne ist erfolgreiche Polizeiarbeit in einem großen Ausmaß immer *policing by consent* (und nicht *policing by law*). Gemeint ist damit, dass der Polizist in der Interaktion mit dem Bürger sich nicht vorneweg und unflexibel auf das Recht und die eigene juristisch abgesicherte Autorität beruft, sondern versucht, Autorität zu entwickeln und auf dieser Basis Kooperation sucht (Dixon 1990: 358f.).

Diese „Beziehungsarbeit“ (Schröder 2003) der Polizei ist eine wesentliche Quelle ihrer Legitimität, und damit eine wichtige Voraussetzung für die polizeiliche Effektivität auf dem engeren Gebiet der Rechtsanwendung und Kriminalitätskontrolle. Die Polizei hat insofern ein „unmögliches Mandat“ (Manning 1977), als die Ursachen von Kriminalität weitgehend außerhalb ihrer Kontrolle liegen, und sich soziale Ordnung weitgehend unbeeinflusst durch die direkte Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols herstellt. Ähnlich wie bei der Justiz ist es nachgerade eine Vorbedingung erfolgreicher Polizeiarbeit, dass der Großteil prinzipiell justitierbarer Konflikte weder von der Justiz, noch von der Polizei bearbeitet werden müssen (Bierschenk 2008). Müssten

sie es, bräche die Organisation unter der Nachfrage zusammen. Wie bei allen Organisationen beruht auch das Funktionieren der Polizei darauf, dass die Ansprüche der Umwelt auf die Leistungen der Organisation erfolgreich begrenzt werden können.

### Die Unkontrollierbarkeit des polizeilichen Ermessensspielraumes

Polizeibeamte haben einen weiten Ermessensspielraum in ihren täglichen Entscheidungen, vor allem diejenigen, die in direktem Kontakt mit dem Publikum stehen (Jakobs 2016). Solche *street-level bureaucrats* (Lipsky 1980) können faktisch weder durch die Vorgesetzten, noch durch die Justiz kontrolliert werden. Jüngere Reformen, mit denen versucht wurde, die Kontrolldichte über Polizeipraktiken zu erhöhen, haben sich als wenig erfolgreich erwiesen. Dies haben Dixon et al. (1990) am Beispiel des *Police and Criminal Evidence Act* (PACE) im England der 1980er Jahre gezeigt. Ziel dieses Gesetzes war eine bessere Kontrolle der Polizeiarbeit ‚von oben‘ im Sinne einer Verrechtlichung des Ermessensspielraums. In einem gewissen Sinne zielte das Gesetz darauf ab, *policing by consent*, wie sie für die traditionelle Polizeiarbeit kennzeichnend war, durch *policing by law* zu ersetzen. Insbesondere die Interaktionen mit den Klienten sollten stärker reglementiert, und einer Rechenschaftspflicht unterworfen werden, wie es neoliberalen Prinzipien von Transparenz und *accountability* entspricht.

Es zeigte sich allerdings, dass sich die polizeiliche Praxis durch das neue Regelwerk kaum veränderte. Die durch PACE formulierten Normen erwiesen sich somit in erster Linie als „Repräsentationsnormen“ (*representational norms*), deren Funktion weniger in der Steuerung des Verhaltens von Polizisten und der Regulierung ihrer alltäglichen Berufspraxis als in der Repräsentation der Polizei nach außen besteht. Sie tragen daher in erster Linie zur Herstellung einer ‚Idee der Polizei‘ bei, ohne dass sie die alltägliche Arbeit der Polizei wesentlich beeinflussen. Im Kontakt mit den Klienten ist „das [staatliche, TB] Recht nicht der einzige Regelsatz, das gespielt wird“ (Martin 2007: 687).

Derartige Reformen verweisen auf einen inhärenten Widerspruch zwischen einerseits dem Ziel einer stärkeren Professionalisierung, mit dem Leitbild des Polizisten



als eines „Professionellen neuen Typs, der über Diskretion (in beiden Bedeutungen des Begriffes) und Interaktionskompetenzen verfügt“ (Dixon et al 1990: 359), und andererseits dem Ziel einer intensiveren Bürokratisierung, also der „unflexiblen Anwendung eines umfassenden Regelwerkes“ (ebd.). Ähnliche widersprüchliche Entwicklungen lassen sich seit einigen Jahrzehnten unter dem Einfluss von Ideen des New Public Management in vielen Bereichen staatlichen Handelns feststellen, nicht zuletzt in den Universitäten (was die Obsession vieler, besonders US-amerikanischer Intellektueller mit dem Neoliberalismus verständlich macht).

### Die Herstellung einer Idee der Polizei

In der Praxis ist allerdings die Voraussetzung für erfolgreiche Polizeiarbeit nicht so sehr eine erfolgreiche Kontrolle von oben, sondern eher eine mit der Öffentlichkeit grundsätzlich geteilte ‚Polizei-Idee‘, und das gemeinsame Vertrauen in eine grundsätzlich herrschende soziale Ordnung. Vor dem Hintergrund der faktisch begrenzten Möglichkeiten der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung können Polizisten nur im Rahmen eines solchen prinzipiell geteilten kulturellen Verständnisses erfolgreich ihren Status als Ordnungshüter einsetzen. Dies erklärt die hohe Bedeutung, die Polizisten dem ‚Respekt‘ durch die Klienten beimessen, da dieser Respekt als Indikator eines solchen geteilten Ordnungsverständnis verstanden wird. Mangelnder Respekt führt daher oft zu besonders harschen Reaktionen von Seiten der Polizisten. Nur scheinbar paradox, bedeutet das in der Praxis oft die Anwendung von Gesetzen, die dann gleichsam als erzieherische Maßnahme gilt (Bittner 1967).<sup>9</sup>

Die durch das Gewaltmonopol theoretisch begründete exekutorische Macht der Polizei ist somit nur dann effektiv, wenn sie durch symbolische Macht grundiert wird. Darüber hinaus trägt Polizeiarbeit zur diskursiven Herstellung von nationaler Identität bei: vielerorts ist die Polizei eines der wesentlichen Idiome, in denen Gesellschaften

---

<sup>9</sup> Ähnliche Interaktionsmuster sind auch bei parapolizeilichen Akteuren, in diesem Fall Kontrolleuren in der (Pariser) U-Bahn beobachtet worden. Eine Interaktionssequenz, in der der Kontrolleur mangelnden Respekt seitens des Klienten wahrnimmt, wird dann typischerweise mit dem Schlüsselsatz „je regrette que je ne peux rien faire pour vous“ abgeschlossen: die bis dahin als sozial definierte Beziehung wird durch die Anwendung der Regeln beendet (Elguezabal 2008; vgl. auch schon Blankenburg (1995), der eine ähnliche These vertritt in Hinblick auf die Mobilisierung des Rechts durch den Bürger.

sich Geschichten übereinander erzählen und sich damit ihrer selbst vergewissern (Loader 1997). Diese Macht ‚dritter Ordnung‘, oder auch symbolische Macht, wird gemeinhin gar nicht als Macht wahrgenommen (Lukes 1974; Bourdieu 2002). Sie beruht vor allem auf der erfolgreich vermittelten Überzeugung, dass die Polizei die wichtigste Institution zur Verbrechensbekämpfung ist. Die Arbeit der Polizei dient somit nicht einfach der direkten Kriminalitätskontrolle; sie transportiert darüber hinaus eine Sicht auf die Welt, in der die soziale Ordnung permanent bedroht ist, eine Bedrohung, die ‚naturgemäß‘ nur von der Polizei in auf Abstand gehalten werden kann.

Diese Idee von der Polizei als wichtigstem Instrument zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung wird insbesondere medial vermittelt. Mithilfe von Journalisten, aber auch ihrer eigenen Presseabteilungen „handelt die Polizei mit Bildern, in denen sie tatsächlich die dünne blaue Linie (*thin blue line*) zwischen Ordnung und Chaos darstellen. In dieser Rolle reproduziert die Polizei die symbolische Ordnung ihrer Organisation und ihres Berufes“ (Ericson 1989: 206).<sup>10</sup> Die von den Presseabteilungen, zusammen mit spezialisierten Journalisten produzierten Polizeinachrichten haben somit über ihren oft begrenzten Informationsgehalt hinaus vor allem eine performative und werbende Funktion. Sie begründen diskursiv die Notwendigkeit der Existenz von Polizei. In diesem Sinne sind Polizisten auch ‚Wissensarbeiter‘.

Wie Mitglieder aller staatlichen Organisationen verstehen sich Polizisten als Repräsentanten einer idealisierten Ordnung – einer idealisierten Gesellschaftsordnung, aber auch einer idealisierten ‚Polizei-Idee‘. Damit ist, in der Terminologie Goffmanns (1959), die „Vorderbühne“ (*front space*) der Behörde angesprochen.<sup>11</sup> Gleichzeitig wissen Polizisten natürlich, dass dieses Ideal nie erreichbar ist, und dass die Dinge in den „Hinterzimmern“ (*back space*) der Behörde anders laufen. In dieser Überzeugung besteht nachgerade der Kern ihres praktischen Wissens, sodass sie im Alltag ständig zwi-

---

<sup>10</sup> *Thin blue line* ist in den USA und Großbritannien, wo die Farbe Blau mit der Polizei assoziiert wird, auch ein Selbstbegriff der Polizei.

<sup>11</sup> Siehe Holdaway (1980) für eine Analyse der Raumnutzung in einem britischen Polizeikommissariat und Hornberger (2011), die eine ähnliche Unterscheidung bei der Analyse von Polizeiarbeit in Südafrika verwendet.

schen diesen beiden Bereichen, deren Grenze sich permanent situativ verschiebt, navigieren. Es besteht somit eine gewisse Ironie darin, dass sich die Polizei als Institution weitgehend durch den Bezug auf die Herrschaft der Gesetze legitimiert, während Polizisten in der beruflichen Alltagspraxis ihre Legitimation als *professionals* aus der Anwendung des Ermessensspielraums ziehen (Dixon et al. 1990: 358f.).

Die Vorderbühne der Organisation ist somit nicht nur der Ort, wo das *impression management* der Polizei stattfindet. Sie stellt auch einen Referenzpunkt dar, in Bezug auf den Polizisten ihr Handeln rationalisieren und legitimieren (Hilbert 1987). Wie bei allen Bürokraten besteht ein großer Teil der Alltagsarbeit von Polizisten darin, Ereignisse Regeln zuzuordnen. Insofern kann man diese Form der bürokratischen Rationalisierung auch als „Reparatur“ bezeichnen, im Sinne einer nachträglichen Rationalisierung von Handeln. Wie das in allen Bürokratien der Fall ist, arbeiten Polizisten in ihrem beruflichen Alltag permanent daran, den Anschein einer geschmeidig funktionierenden Organisation aufrechtzuerhalten – während sie gleichzeitig wissen, dass die meisten Fälle, mit denen sie es zu tun haben, durch eine idealisierte bürokratische Rationalität nicht bearbeitbar sind. Dies verhindert allerdings nicht ihren Glauben daran, dass es irgendwo, jenseits der eigenen lokalen Verhältnisse, eine Bürokratie gibt, die tatsächlich so funktioniert, wie sie es tun sollte (Hilbert 1987: 78).<sup>12</sup>

### Öffentliche und private Formen der Polizeiarbeit

Vor dem 18. Jh. bezog sich der Begriff der Polizei auf die breite soziale Funktion des *policing* im Sinne der allgemeinen Regulierung des staatlichen Handelns, der öffentlichen Moral und der wirtschaftlichen Aktivitäten in einem Staat oder einem Land. Der

---

<sup>12</sup> Nach Hilbert (1987: 76 und passim) teilen Bürokraten diese Überzeugung mit positivistisch-funktionalistisch (im Sinne Parsons) orientierten soziologischen Bürokratieforschern. Eine ethnographische Herangehensweise, so fordert er, sollte dagegen nicht die Kategorien der Akteure verwenden (wie z. B. die Unterscheidung von offiziellen Normen und informellen Praktiken), sondern nach den dahinterliegenden Unterscheidungspraktiken fragen, also danach, wie diese Unterscheidungen im sozialen Handeln überhaupt erst zustande kommen. Es sei daher wichtig „das Anliegen des Bürokraten – die relative Korrektheit einzelner Entscheidungen, Handlungen und Programme – vom Anliegen des Soziologen zu unterscheiden – der bürokratischen Mentalität als einem Glauben an die bürokratische Ordnung und die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Glauben typisch bürokratische Handlungen produziert –, wobei nebenbei festgehalten werden sollte, dass das empirisch beobachtbare Handeln nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Bürokraten von dem, was passiert, übereinstimmen muss“ (78). Allerdings bleibt bei Hilbert offen, inwiefern es sich bei ‚Bürokratie‘ nicht nur um nachträgliche Rationalisierungen handelt, sondern um einen Satz regulativer Ideen, die tatsächlich Handeln steuern, und die sich als routinisiertes Verhalten allmählich vom Bewusstseinszustand der Akteure ablösen und somit eine objektive Qualität annehmen.

Begriff war also nicht exklusiv auf den Staat bezogen. Erst ab dem 18. Jh. wurde unter *policing*, vor allem in Festlandeuropa, die spezifische Funktion der Verbrechensverbeugung und der Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung verstanden. Wiederum später verengte sich der Begriff dann auf eine (staatliche) Organisation und ihr Personal. Es ließe sich argumentieren, dass sich gegenwärtig unter den Bedingungen des transnationalen *policing* der Begriff wieder, zumindest teilweise, von einem exklusiven Bezug auf den Nationalstaat ablöst.

Zunächst folgt aus dieser Beobachtung, dass eine rückwirkende Projektion des modernen Begriffs der (staatlichen) Polizei auf vergangene historische Epochen unhistorisch wäre, genauso wie die Anwendung eines modernen okzidentalen Begriffs von Polizei auf nicht-europäische Verhältnisse eurozentristisch ist. Bei diesem vorstaatlichen privaten *policing*, bzw. dem privaten *policing* jenseits des Staates, ging es (wie später auch beim *public policing*) um mehr als nur Kriminalitätskontrolle, sondern immer auch um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral.

Auch mit der allmählichen Verstaatlichung des *policing* ab dem 18. Jh. lebten diese nichtstaatlichen Formen allerdings weiter, in unterschiedlichen Formen und je unterschiedlich mit den staatlichen Formen artikuliert. Bis heute kann staatliches *policing*, genauso wie staatliches Recht, nur deshalb funktionieren, weil die meisten im Prinzip justitiablen Konflikte ‚privat‘ gelöst werden (siehe Johnston 2005 für das Vereinigte Königreich und die USA seit dem 17. Jh.). Die historische Polizeiforschung ist dagegen häufig von der allmählichen und schließlich erfolgreichen Durchsetzung Göpfert Phasen der Verstaatlichung und der Entstaatlichung, und in Bezug auf die staatliche Polizei, Zentralisierung und Dezentralisierung. Eine umfassende historische Perspektive auf das Verhältnis von Polizei und Staat muss sowohl öffentliche wie private, zentrale wie lokale, formelle wie informelle, legale und illegale Formen des *policing* in den Blick nehmen, ohne eine dieser Formen begrifflich zu privilegieren. Vielmehr ist die Geschichte der staatlichen Polizei von einer unauflösbaren Spannung ge-

prägt: auf der einen Seite besteht der Anspruch, alle nichtstaatlichen Formen des *policing* zumindest perspektivisch unter staatliche Kontrolle zu bringen, da sie das Regulationsmonopol der staatlichen Polizei grundsätzlich in Frage stellen, und daher die Polizei-Idee bedrohen. Zum anderen besteht gute Polizeiarbeit eben darin, sich dieser informellen Formen des *policing* zu bedienen. Je nachdem, wie diese Spannung gemagt wird, lässt sich von ‚harter‘ und ‚weicher‘ Polizeiarbeit sprechen. In diesem Sinne bleibt die Artikulation von staatlichem und nichtstaatlichem *policing* immer grundsätzlich problematisch.

Dass auch private Formen des *policing* immer auf den Staat bezogen bleiben, lässt sich exemplarisch am Beispiel von Vigilanten zeigen. Unter Vigilantismus wird eine organisierte und freiwillige Praxis von Bürgern verstanden, die es unter Drohung oder Anwendung der Gewalt unternehmen, Verbrechen zu bekämpfen oder andere soziale Abweichungen zu kontrollieren mit dem Ziel, eine als bedroht wahrgenommene herrschende Ordnung zu verteidigen (Johnston 1996). Vigilantismus ist „die gewaltsame bzw. unter Androhung von Gewalt erfolgende Bestrafung, Erzwingung oder Verhinderung eines abgelehnten bzw. erwünschten Handelns durch nicht-staatliche bzw. private Akteure“ (Schmidt-Lux 2013: 100) – eine Definition, die auf Staatsbeamte ausgeweitet werden muss, die außerhalb ihrer offiziellen Zuständigkeiten und Funktionen handeln (Owen und Cooper-Knock 2014; Jauregui 2015).<sup>13</sup> Diese Form der organisierten Selbstjustiz ist historisch zunächst für die USA des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert beschrieben worden. Das Phänomen existiert allerdings bis heute, und weltweit.

Beim Vigilantismus bleibt der Staat immer der Referenzpunkt. Das geschieht schon dadurch, „dass vigilante Akteure Gewalt anwenden und damit eine Kernkompetenz moderner Staaten beanspruchen, ohne selbst staatliche Akteure zu sein“ (Schmidt-Lux 2013: 103). In einer nützlichen Typologie könnte man zwischen drei Formen des Vigilantismus unterscheiden: solche Gruppen, die gleichsam defensiv ‚an

---

<sup>13</sup> Zunehmend problematisch wird dabei allerdings der Begriff der Devianz, wenn damit die Abweichung von einer herrschenden sozialen Norm verstanden wird, die es in vielen Fällen nicht mehr gibt (siehe das Beispiel Sexualität).

Stelle' eines als ineffizient wahrgenommenen Staates handeln; solche, die als der (in ihrer eigenen Wahrnehmung) ‚bessere‘ (oft der härtere) Staat handeln; und schließlich solche, die ‚jenseits‘ des Staates handeln und das Ziel verfolgen, eine neue normative Ordnung zu etablieren. Diese Unterscheidungen sind natürlich nur idealtypisch zu verstehen. Beim dritten Typus besteht ein Übergang zum Bürgerkrieg, bzw. geht hier der Begriff des Vigilanten in den des Gewaltunternehmers (Elwert 1995) über.

## Schlussfolgerungen: Polizei und Staatlichkeit

Polizei und Staat (bzw. staatliches Recht) sind somit zwei unterschiedliche Modalitäten politischer Macht. Ihre Integration bleibt eines der Dilemmata moderner Gouvernanz. Die resultierenden Spannungen zwischen einer Rechtsordnung und der Polizeipraxis können nicht aufgelöst, sondern nur durch ‚gute‘ Polizeiarbeit gemanagt werden.

Eine reduktionistische Perspektive auf das Verhältnis von Staat und Polizei – wonach die Polizei sowohl als Träger des Gewaltmonopols wie auch als bürokratische Organisation exklusiv auf den Staat bezogen ist – deckt aus soziologischer Sicht nur einen Teil der gesellschaftlichen Funktionen und professionellen Praktiken der Polizei ab. Nur ein Teil der beobachtbaren Praktiken der Polizei lassen sich als die Durchsetzung von Gesetzen beschreiben. Gesetze, und die eventuelle Berufung auf das Gewaltmonopol, sind nur eine von mehreren Ressourcen, über die Polizisten in ihrer beruflichen Praxis verfügen. Andererseits gehen die Funktionen der Polizei auch wiederum weit über die Durchsetzung von Gesetzen hinaus. Polizisten sind nicht nur Gesetzeshüter, sondern auch Hüter der sozialen Ordnung, Erzieher der Gesellschaft, Beziehungs- und Wissensarbeiter.

Auch die Beschreibung der Polizei als bürokratische Organisation, also als Behörde, trifft den Sachverhalt nur zum Teil. Das alltägliche Funktionieren der Polizei und die alltägliche Polizeiarbeit werden vielmehr durch eine Spannung von formalen Normen und informellen Praktiken bestimmt, wie sie für alle Behörden gilt (Olivier de Sardan 2015). Die alltäglichen Praktiken von Polizisten orientieren sich überall an

verschiedenen moralischen Ordnungen (oder Registern), von denen die bürokratische, die auf den Staat verweist, nur eine ist (Beek 2016). Wie alle Bürokraten haben Polizisten mit dem grundlegenden bürokratischen Paradox umzugehen, dass es ihre Rolle als Bürokraten ist, die sie mit den Problemen der Lebenswelt in Kontakt bringt, dass aber zur Bearbeitung dieser Probleme eine rein bürokratische Logik nicht ausreicht.

Hinzu kommt, dass die staatliche Polizei niemals die einzige Instanz von *policing* ist. Einerseits hat sich diese organisatorische Form einer staatlichen Polizei erst um 1800 herausgebildet. Andererseits begleiten private Formen des *policing* die staatliche Polizeiarbeit bis heute. Ohne dieses unterstützende private *policing* wäre staatliche Polizeiarbeit nicht effektiv möglich. Die Ko-Produktion öffentlicher Dienstleistungen gilt im Übrigen nicht nur für die Polizei, sondern für alle staatlichen Organisationen. Denn die Vorstellungen davon, was ein öffentliches Gut oder eine öffentliche Dienstleistung darstellen, sind historisch situiert. In der Tat basiert die Unterscheidung privat/öffentlich auf einem normativen Modell von Gesellschaft, das erst in der Frühen Neuzeit entstand. Ob eine Dienstleistung von einer öffentlichen Instanz, privaten kommerziellen Anbietern, oder privaten, nicht auf Profit abzielenden Vereinen geliefert wird, variiert von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort. Daher kann die Unterscheidung von Privat und Öffentlich, Staat und Nicht-Staat nicht einfach auf unterschiedliche Organisationen abgebildet werden. In allen Bereichen öffentlicher Dienstleistungen existieren auch bedeutende ‚private‘ Elemente. Im Falle der Polizei, und der öffentlichen Produktion von Sicherheit, beruht die erfolgreiche Arbeit öffentlichen *policing* immer auch auf der Kooperation privater Akteure; das gilt ebenso im umgekehrten Sinne (Bierschenk and Olivier de Sardan 2014b; Beek 2016). Mit anderen Worten erfordert die Ko-Produktion öffentlicher Dienstleistungen komplexe, und changierende, Konfigurationen von Akteuren, in denen Grenzen nicht stabil bleiben, sondern fortwährend von den Akteuren verschoben werden. Diese Grenzen zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen sind hoch aufgeladene Orte von Konflikten und kreativen Strategien.

Allerdings könnte man argumentieren, dass der Staat für Polizisten nicht bloß eine regulative Idee unter anderen ist, sondern die Polizeipraktiken gleichsam in letzter Instanz formatiert (diese These wird prononciert in Beek 2016 verfolgt). Alle anderen Formen von *policing* finden sozusagen „im Schatten des Leviathans“ (Spittler 1980) statt. Denn wenn auch die Arbeit von Polizisten meist nicht einfach in der Anwendung von Gesetzen besteht, so stellt doch die Thematisierung der Möglichkeit ihrer Anwendung die entscheidende Machtressource zur Durchsetzung von Interaktionsordnungen dar (Feest und Blankenburg 1972).

Ebenso wie andere abstrakte Kategorien (Kapitalismus, Islam, ...) kann Staatlichkeit kein Gegenstand direkter ethnographischer Beobachtung sein. Sie ist vielmehr eine aus den Praktiken der Polizei emergierende Qualität dieser Praktiken (Loader und Walker 2006). Das wird bei einer global vergleichenden Betrachtung von Polizeiarbeit besonders deutlich. Man könnte argumentieren, dass ein wichtiger Unterschied zwischen dem Globalen Norden und Afrika darin liegt, dass im Norden die bürokratische staatliche Ordnung ‚selbstverständlicher‘ ist als im Globalen Süden. Hier steht sie in stärker expliziter Auseinandersetzung mit anderen moralischen Ordnungen, hier ist das staatliche Kontrollprojekt prekärer und fragiler, sodass sie den Polizisten eine bewusstere Entscheidung und höhere praktische und emotionale Investitionen abverlangt (Bierschenk 2014c; Beek 2016).

Der Staat, bzw. die Staats-Idee ist zuallererst eine emische Kategorie der sozialen Akteure. Seit etwa 1800 wird der Staat als kollektiver Akteur verstanden. Um diese Zeit wurde er zu einem Leitbegriff, ohne den sich die moderne Erfahrung des Politischen nicht verarbeiten lässt (Boldt et al. 1990). Ob ‚Staat‘ auch ein analytischer Begriff für die Sozialforschung ist, ist dagegen weniger offensichtlich. Möglicherweise handelt es sich bei ‚Staat‘ um eine jener Kategorien, die Sozialwissenschaftler eher in der adjektiven Form benutzen sollen, die sich auf die Qualität oder die Bedingungen von Staatlichkeit bezieht. Statt einer Ethnologie, Soziologie oder Geschichte des Staates



sollte eher eine empirische Erforschung von Staatlichkeit angestrebt werden. Der Fokus liegt dann nicht auf einem abgegrenzten Untersuchungsobjekt, sondern auf den Charakteristika von Institutionen und Praktiken, die ihrerseits durch das Kriterium der Staatlichkeit nicht vollständig beschrieben werden können. Staatlichkeit ist vielmehr eines ihrer Attribute unter anderen. Mit anderen Worten wird Staatlichkeit bestimmten Organisationen, Akteuren und Praktiken von den Akteuren selbst zugeschrieben. Und diese Eigenschaft ist flüchtig, und kann sich auflösen. Die Aufgabe für den Sozialwissenschaftler besteht darin, zu erkunden, welche Wirkungen diese Eigenschaft von ‚Staat‘ produziert.

#### Ein Plädoyer für reziproke Vergleiche in der globalen Polizeiforschung

Eine globale Polizeiforschung – sei es zum Verhältnis Polizei und Staatlichkeit, sei es zu anderen Aspekten von *policing* -- muss vergleichend angelegt sein. Im Moment scheint mir eine solche vergleichende Polizeiforschung, die systematisch den Blick über den nordatlantischen Tellerrand auch auf die Länder des Globalen Südens richtet, noch wenig entwickelt zu sein (siehe aber Bayley 1975, und Loader, Bradfort, Jauregui und Steinberg 2016).<sup>14</sup>

Für eine solche ent-exotisierende internationale Polizeiforschung bietet sich der Ansatz des reziproken Vergleichs an. Wie andere öffentliche Dienste, sind Polizeien „transversale Objekte“ par excellence, die sich besonders für „reziproke Vergleiche“ eignen. Unter transversalen Objekten verstehe ich, in Anlehnung an den Historiker Espagne (2015), relativ abgeschlossene empirische Phänomene (Polizeikommissariate, Gefängnisse, Schulen, Zollämter, Krankenhäuser, ...), die Resultate von Transferprozessen sind, die in der Vergangenheit im Kontext von Kolonialismus und Imperialismus stattgefunden haben. In der klassischen Phase der ethnographisch orientierten Ethnologie hatten es Forscher, alle von ihnen aus dem Globalen Westen, im Globalen Süden mit empirischen Phänomenen zu tun, die ihnen a priori unbekannt waren, und deren Sinn sie zu erkunden suchten. Heute, angesichts einer Vielzahl über den Globus

---

<sup>14</sup> In Bezug z. B. auf Afrika scheint mir sie fast gänzlich zu fehlen. Für eine der wenigen Ausnahmen siehe Owen und Cooper-Knox 2014 zu Nigeria und Südafrika.

verstreuter transversaler Objekte, sind die Grenzen zwischen dem Bekannten und dem Unbekannten anders gezogen -- ein Polizeikommissariat, oder eine Schule, in, sagen wir, Nigeria, hat für den, sagen wir, britischen Forscher zunächst einen hohen Wiedererkennungswert. Politik- und Verwaltungswissenschaftler aus dem Globalen Norden sind gelegentlich versucht, solche ‚transferierten‘ Institutionen im Süden im Rahmen ethnozentrischer, auf den Norden bezogener Konzeptionalisierungen zu sehen, die als universell missverstanden werden. Dagegen sind manche Ethnologen versucht, diese Objekte, denen sie im Globalen Süden begegnen, aus einer partikularistischen Perspektive zu exotisieren oder zu essentialisieren. Stattdessen lautet die Herausforderung vergleichender Forschung, in einem ersten Schritt Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen solchen auf den ersten Blick isomorphen Institutionen herauszuarbeiten, ohne dass dabei eine ihrer Varianten (meist die im Norden) die Norm für die andere setzt. Für die Polizeiforscher im Globalen Süden setzt das eine sehr gute Kenntnis der empirischen Forschung zur Polizei im Globalen Norden voraus (für Ethnologen nicht unbedingt eine Selbstverständlichkeit ...). Denn in einem zweiten Schritt handelt es sich darum, festgestellte Unterschiede zu erklären, ohne sie zu essentialisieren und ohne den Gegenstand der Untersuchung zu ‚verändern‘ (*othering*). Ein solcher nicht normativ vergleichender Ansatz trägt zu einer ‚symmetrischen‘ Sozialwissenschaft bei, die die epistemische und methodische ‚große Unterscheidung‘ zwischen ‚Ihnen‘ und ‚Uns‘, Süden und Norden, Europa und Afrika überwindet (Fabian 1983; Latour 1983). Eine internationale Polizeiforschung, die auf reziproken Vergleichen gründet, könnte dazu beitragen.

## Literaturverzeichnis

- Abrams, Philip, 1988 [Orig. 1977]: „Notes on the difficulty of studying the state“. *Journal of Historical Sociology* 1 (1), 58-89.
- Abrahamsen, Rita und Michael C. Williams, 2011: *Security beyond the state: private security in international politics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Anderson, David und David Killingray, 1991: „Consent, coercion and colonial control: policing the empire, 1830-1940“. In: Anderson, David und David

- Killingray (Hg.): *Policing the empire: government, authority, and control, 1830-1940*. Manchester: Manchester University Press, 1-15.
- Anderson, Perry, 1974: *Lineages of the absolutist state*. London: Verso.
- Anechiarico, Frank und James B. Jacobs, 1994: „Visions of corruption control and the evolution of American public administration“. *Public Administration Review* 54 (5), 465-473.
- Badou, Agnes O., 2013 : *Socialisation professionnelle et gestion des carrières des agents de sécurité publique au Bénin*. Dr. phil. Dissertation, Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität.
- Bayley, David H., 1975: „The police and political development in Europe“. In: Tilly, Charles (Hg.): *The formation of national states in Western Europe*. Princeton: Princeton University Press, 328-380.
- Beek, Jan, 2009: „'Every car has an offence on it': Register polizeilichen Handelns bei Verkehrskontrollen in Nordghana“. *Sociologus* 61 (2), 197-222.
- — —, 2016: *Producing stateness: police work in Ghana*. Leiden: Brill.
- Beek, Jan und Mirco Göpfert, 2013: „State violence specialists in West Africa“. *Sociologus* 63 (1-2), 103-124.
- Behr, Rafael, 1999: *Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols*. Opladen: Leske & Budrich.
- Behrends, Andrea, Sung-Joon Park und Richard Rottenburg, 2014: *Travelling models in African conflict resolution: translating technologies of social ordering*. Leiden: Brill.
- Bergamaschi, Isaline, 2014: „Building state capacities? The case of the poverty reduction unit in Mali“. In: Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work: dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 271-300.
- Bierschenk, Thomas, 2008: „The every-day functioning of an African public service: informalization, privatization and corruption in Benin's legal system“. *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* (57), 101-139.
- — —, 2009: *Doing the state, en attendant: ethnographic explorations among primary school teachers in the Republic of Benin*. Unveröffentlichtes Manuskript. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- — —, 2014a: „Review of Chalfin, Brenda. 2010. Neoliberal frontiers: an ethnography of sovereignty in West Africa“. *Zeitschrift für Ethnologie* 139 (1), 33-35.
- — —, 2014b: „From the anthropology of development to the anthropology of global social engineering“. *Zeitschrift für Ethnologie* 139 (1), 73-98.
- — —, 2014c: „Sedimentations, fragmentations and normative double-binds in (West) African public services“. In: Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work: dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 221-245.
- Bierschenk, Thomas, and Georg Elwert, 1988: *Aid and development (Themenheft, Sociologia Ruralis vol. 28, no. 2-3)*. Assen: Van Borcum.

- Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan, 1997: „ECRIS: Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques“. In : Bierschenk, Thomas und J.-P. Olivier de Sardan (Hg.): *Les pouvoirs au village. Le Bénin rural entre démocratisation et décentralisation*. Paris: Karthala, 253-272.
- — —, 2014a: *States at work: dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill.
- — —, 2014b: „Studying the dynamics of African bureaucracies: an introduction to states at work“. In: Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work: dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 3-33.
- Bittner, Egon, 1967: „The police on skid-row: a study of peace keeping“. *American Sociological Review* 32 (5), 699-715.
- — —, 1974: „Florence Nightingale in pursuit of Willie Sutton: a theory of the police“. In: Herbert Jacob (Hg.): *Potential for reform of criminal*. London: Sage, 17-44.
- Blankenburg, Erhard, 1995: *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie*. Heidelberg: Springer.
- Bloch, Ernst, 1973: *Erbschaft dieser Zeit*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Blundo, Giorgio, 2014: „Seeing like a state agent: the ethnography of reform in Senegal's forestry services“. In: Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work: dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 69-89.
- Boissevain, Jeremy, 1974: *Friends of friends: networks, manipulators and coalitions*. London: Blackwell.
- Boldt, Hans; Werner Conze; Görg Haverkate; Diethelm Klippel und Reinhart Koselleck, 1990: „Staat und Souveränität“. In: Brunner, Otto; Werner Conze und Reinhart Koselleck (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1-154.
- Bourdieu, Pierre, 2002 : „Dévoiler les ressorts du pouvoir“. *Interventions. Sciences sociales et action politique*, 173-176.
- Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg, 2016: *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd.
- Bradford, Ben und Ian Loader, 2016: „Police, crime and order: the case of stop and search“. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 241-260.
- Brogden, Mike, 1987: „The emergence of the police: the colonial dimension“. *British Journal of Criminology* 27 (1), 4-14.
- Brumann, Christoph, 1999: „Writing for culture: why a successful concept should not be discarded“. *Current Anthropology* 40, 1-26.
- Callon, Michel und Bruno Latour, 1981: „Unscrewing the big Leviathan: how actors macro-structure reality and how sociologists help them to do so“. In: Knorr-Cetina, Karin und Aaron V. Cicourel (Hg.): *Advances in social theory and methodology: towards an integration of micro- and macro-sociologies*. London: Routledge & Kegan, 277-303.

- Chalfin, Brenda, 2010: *Neoliberal frontiers: an ethnography of sovereignty in West Africa*. Chicago: University of Chicago Press.
- Charton, H el ene, 2013: „The politics of reform: a case study of the Ministry of Basic Education’s bureaucracy in Cameroon”. In: Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work: dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 249-270.
- Dixon, David; Coleman, Clive und Keith Bottomley, 1990: „Consent and the legal regulation of policing”. *Journal of Law and Society* 17 (3), 345-362.
- Downs, Anthony, 1967: *Inside bureaucracy*. Boston, Ma.: Little, Brown & Co.
- Elguezabal, Eleonora, 2008: „Nos clients, les fraudeurs: les ambigu t es du m tier de contr leur de m tro. Paper read at L'Etat au prisme du contr le des d viations: Plaidoyer pour une approche ethnographique” in Berlin, Centre Marc Bloch, 12 - 15 November 2008.
- Elias, Norbert, 1969 [orig. 1939]: * ber den Proze  der Zivilisation*. Bern: Francke.
- Elwert, Georg. 1995: „Gewalt und M rkte”. In: Dombrowsky, Wolf R. und Ursula Pasero (Hg.): *Wissenschaft. Literatur. Katastrophe. Festschrift zum 60. Geburtstag von Lars Clausen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 123-141.
- Ericson, Richard V., 1989: „Patrolling the facts: secrecy and publicity in police work”. *The British Journal of Sociology* 40 (2), 205-226.
- Espagne, Michel, 2015: „Comparison and transfer: a question of method”. In: Middell, Matthias und Llu s Roura Aulinas (Hg.): *Transnational challenges to national history writing*. London: Palgrave Macmillan, 36-53.
- Fabian, Johannes, 1983 (neue Edition 2014): *Time and the other: how anthropology makes its object*. New York: Columbia University Press.
- Fabre, C cile, 2016: „War, policing, and killing”. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 261-278.
- Feest, Johannes und Erhard Blankenburg, 1972: *Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion*. D sseldorf: Bertelsmann Universit tsverlag.
- Fichte, Johann Gottlieb, 1797: *Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre*. Jena und Leipzig: Gabler.
- Fichtner, Sarah, 2010: „A laboratory for education reform or a battlefield of donor intervention? Local debates on primary education and the New Study Programmes in Benin”. *International Journal of Educational Development* 30, 518-524.
- Garland, David, 1990: *Punishment and modern society: a study in social theory*. Oxford: Clarendon Press.
- Garriott, William, 2013: „Introduction: police in practice: policing and the project of contemporary governance”. In: William Garriot (Hg.): *Policing and contemporary governance: the anthropology of police in practice*. London: Palgrave.
- Giddens, Anthony, 1990: *The consequences of modernity*. Cambridge: Polity Press.

- Gluckman, Max, 1948: „The village headman in British Central Africa“. *Africa* 19 (2), 89-106.
- Goffman, Erving, 1959: *The presentation of self in everyday life*. New York: Penguin.
- Goldsmith, Andrew und James Sheptyckim 2007a.: *Crafting transnational policing: police capacity-building and global policing reform*. Oxford: Hart.
- — —. 2007b: „Introduction“. In: Goldsmith, Andrew und James Sheptycki (Hg.): *Crafting transnational policing: police capacity-building and global policing reform*. Oxford: Hart, 1-27.
- Göpfert, Mirco, 2014: *Enforcing the law, restoring peace: an ethnography of the Nigerien gendarmerie*. Dr. phil. Dissertation, Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz.
- Hegel, Georg Friedrich, 1972: *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Frankfurt: Ullstein.
- Hilbert, Richard A., 1987: „Bureaucracy as belief, rationalization as repair: Max Weber in a post-functionalist age“. *Sociological Theory* 5 (1), 70-86.
- Hildebrandt, Mireille, 2016: „New animism in policing: re-animating the rule of law?“. In: Bradfort, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 406-428.
- Holdaway, Simon, 1980: „The police station“. *Journal of Contemporary Ethnography* 9 (1), 79-100.
- Hönke, Jana und Markus-Michael Müller, 2012: „Governing (in)security in a postcolonial world: transnational entanglements and the worldliness of 'local practice'“. *Security Dialogue* 45 (3), 383-401.
- Jackson, Michael W., 1986: „Bureaucracy in Hegel's political theory“. *Administration and Society* 18 (2), 139-157.
- Jackson, Robert H. und Carl G. Rosberg, 1982: „Why Africa's weak states persist: the empirical and judicial statehood“. *World Politics* 25, 1-24.
- Jacobs, Jonathan, 2016: „Police, the rule of law and civil society: a philosophical perspective“. In: Bradfort, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 82-102.
- Jauregui, Beatrice, 2014: „Provisional agency in northern India: jugaad and legitimation of corruption“. *American Ethnologist* 41 (1), 76-91.
- — —, 2015: „Just war: the metaphysics of police vigilantism in India“. *Conflict and Society* 2, 41-59.
- Johnston, Les, 1996: „What is vigilantism?“. *British Journal of Criminology* 36 (2), 220-236.
- — —, 2005: „Private policing - before and after the 'new police'“. In: Les Johnston (Hg.): *The rebirth of private policing*. London: Routledge, 3-23.
- Jones, Trevor und Tim Newburn, 2006: *Plural policing: a comparative perspective*. London: Routledge.
- Klockars, Carl B., 1985: *The idea of police*. London: Sage.

- Knemeyer, Franz-Ludwig, 1978: „Polizei“. In: Brunner, Otto; Reinhart Koselleck und Werner Conze (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4*. Stuttgart: Klett-Cotta, 875-897.
- Knöbl, Wolfgang, 1998: *Polizei und Herrschaft im Modernisierungsprozeß. Staatsbildung und innere Sicherheit in Preußen, England und Amerika 1700-1914*. Frankfurt: Campus Verlag.
- Kocka, Jürgen, 2013: *Geschichte des Kapitalismus*. München: Beck.
- Koselleck, Reinhart, 1995: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Larkins, Erika Robb, 2014: „Performances of police legitimacy in Rio’s hyper favela“. *Law and Social Inquiry* 38 (3), 553-575.
- Latour, Bruno, 1983 : „Comment redistribuer le Grand Partage ?“. *Revue de Synthèse* (110), 203-236.
- Lipsky, Michael, 1980: *Street-level bureaucracy: dilemmas of the individual in public services*. New York: Russel Sage Foundation.
- Loader, Ian, 1997: „Policing and the social: questions of symbolic power“. *The British Journal of Sociology* 48 (1), 1-18.
- Loader, Ian und Neil Walker, 2006: „Necessary virtues: the legitimate place of the state in the production of security“. In: Wood, Jennifer und Benoit Dupont (Hg.): *Democracy, society and the governance of security*. Cambridge: Cambridge University Press, 165-195.
- Long, Norman, 1989: *Encounters at the interface: a perspective on social discontinuities in rural development*. Wageningen: Agricultural University.
- Long, Norman und Ann Long, 1992: *Battlefields of knowledge: the interlocking of theory and practice in social research and development*. London: Routledge.
- Lukes, Steven, 1974: *Power. A radical view*. London: Macmillan.
- Manning, Peter K., 1977: *Police work: the social organization of policing*. Cambridge: MIT Press.
- Martin, Jeffrey, 2007: „A resonable balance of law and sentiment: social order in democratic Taiwan from the policeman's point of view“. *Law & Society Review* 41 (3), 665-698.
- Meehan, Albert J., 1986: „Record-keeping practices in the policing of juveniles“. *Journal of Contemporary Ethnography* 15 (1), 70-102.
- Melossi, Dario; Maximo Sozzo und Richard Sparks, 2011a: „Introduction: criminal questions: cultural embeddedness and diffusion“. In: Melossi, Dario; Maximo Sozzo und Richard Sparks (Hg.): *Travels of the criminal question: cultural embeddedness and diffusion*. Oxford: Hart, 1-16.
- — —, 2011b: *Travels of the criminal question: cultural embeddedness and diffusion*. Oxford: Hart.
- Migdal, Joel S. und Klaus Schlichte, 2005: „Rethinking the state“. In: Klaus Schlichte (Hg.): *The dynamics of states: the formation and crises of state domination*. Aldershot: Ashgate, 1-40.

- Monjardet, Dominique, 1994 : „La culture professionnelle des policiers“. *Revue Française de Sociologie* 35 (3), 393-411.
- — —, 1996: *Ce que fait la police. Sociologie de la force publique*. Paris: La Découverte.
- Olivier de Sardan, Jean-Pierre, 2001 : „La sage femme et le douanier. Cultures professionnelles locales et culture professionnelle privatisée en Afrique de l'Ouest“. *Autrepart* 20, 61-73.
- — —, 2015: „From the ‘problem of divergences’ to ‘practical norms’: informal regulation within public bureaucracies (in Africa and beyond)“. In: de Herdt, Tom und Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *Real governance and practical norms in Sub-Saharan Africa: the game of the rules*. London: Routledge, 19-26.
- Osborne, Thomas, 1994: „Bureaucracy as a vocation: governmentality and administration in nineteenth century Britain“. *Journal of Historical Sociology* 7,(3), 289-313.
- Owen, Olly, 2016: „Policing after colonialism“. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 303-319.
- — —, Olly und Sarah Jane Cooper-Knock, 2014: „Between vigilantism and bureaucracy: improving our understanding of police work in Nigeria and South Africa“. *Theoretical Criminology* 19 (3), 355-375.
- Palmer, Stanley H., 1988: *Police and protest in England and Ireland, 1780-1850*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pressman, Jeffrey L. und Aaron Wildavsky, 1973 [3.Edition 1984]: *Implementation: how great expectations in Washington are dashed in Oakland; Or why it is amazing that federal programs work at all, this being a saga of the economic development administration as told by two sympathetic observers who seek to build morals on a foundation of ruined hopes: the Oakland project*. Berkeley: University of California Press.
- Reichertz, Jo und Norbert Schröer, 1992: *Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart: Enke.
- Reinhard, Wolfgang, 2005: „Rechtsstaat und Staatsgewalt: Historische Reflexionen“. In: Kappel, Rolf; Hans Werner Tobler und Peter Waldmann (Hg.): *Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung*. Freiburg: Rombach, 33-48.
- Schmidt-Lux, Thomas, 2013: „Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie“. *Behemot. A Journal on Civilisation* 6 (1), 98-117.
- Schröer, Norbert, 2003: „Zur Handlungslogik polizeilichen Vernehmens“. In: Reichertz, Jo und Norbert Schröer (Hg.): *Hermeneutische Polizeiforschung*. Opladen: Leske + Budrich, 61-78.
- Schuppert, Gunnar Folke, 2010: *Staat als Prozess. Eine staatstheoretische Skizze in sieben Aufzügen*. Frankfurt: Campus.
- Scott, James C., 1998: *Seeing like a state: how certain schemes to improve the human condition have failed*. New Haven: Yale University Press.
- Shore, Cris und Susan Wright, 2011: *Policy worlds: anthropology and the analysis of contemporary power*. London: Berghahn.



- Sinclair, Georgina, 2016: „Disentangling the ‘golden threads’: policing the lessons from police history“. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 29-45.
- Sozzo, Maximo, 2011: „Cultural travels and crime prevention in Argentina“. In: Melossi, Dario; Sozzo, Maximo und Richard Sparks (Hg.): *Travels of the criminal question: cultural embeddedness and diffusion*. Oxford: Hart, 185-215.
- Spittler, Gerd, 1980: „Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen“. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 4-32.
- Stewart, Michelle, 2016: „Complex needs in policing: training, responsibility and contestation in late neoliberalism“. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 594-610.
- Stuart, Forrest und Steve Herbert, 2016: „The police and inequality: tales from two cities“. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 193-210.
- Thompson, E.P., 1967: „Time, work-discipline and industrial capitalism“. *Past and Present* 38 (1), 56-97.
- Tilly, Charles, 1975a: *The formation of national states in Western Europe*. Princeton: Princeton University Press.
- Tilly, Charles, 1975b: „Reflections on the history of European state-making“. In: Tilly, Charles (Hg.): *The formation of national states in Western Europe*. Princeton: Princeton University Press.
- Tilly, Charles, 2007: *Coercion, capital and European states, AD 990–1992*. Oxford: Blackwell.
- Tzermias, Nico, 2011: „Die Erfindung der italienischen Nation. Der Einheitsstaat ist auch 150 Jahre nach seiner Gründung eine Baustelle geblieben“. *Neue Zürcher Zeitung* 64 (17.3.2011), 11.
- Wacquant, Loïc, 2009: *Punishing the poor: the neoliberal government of social insecurity*. Durham: Duke University Press.
- Waddington, P.A.J., 1999a.: „Police (canteen) sub-culture: an appreciation“. *British Journal of Criminology* 39 (2), 287-309.
- Waddington, P.A.J., 1999b: *Policing citizens: authority and rights*. London: University College London Press.
- Waldmann, Peter, 2005: „Staatsentwicklung und Rechtsstaatlichkeit: Zwischenbilanz des Diskussionsstandes“. In: Tobler, Hans Werner; Kappel, Rolf und Peter Waldmann (Hg.): *Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung*. Freiburg: Rombach, 529-556.
- Weber, Max, 1972 [orig. 1921]: „Wesen, Voraussetzungen und Entfaltung der bürokratischen Herrschaft“. In: Max Weber (Hg.): *Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe*. Tübingen: Mohr (Siebeck), 551-579.

- Weber, Max, 2010 [orig. 1904]: *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. Vollständige Ausgabe, herausgegeben von Dirk Kaesler. München: Beck.
- Weick, Karl E., 1976: „Educational organizations as loosely coupled systems“. *Administrative Science Quarterly* 21, 1-19.
- Weisser, Florian; Bollig, Michael; Doevenspeck, Martin und Detlef Müller-Mahn, 2013: „Translating the “adaptation to climate change” paradigm: the politics of a travelling idea in Africa“. *The Geographical Journal* 180 (2), 111-119.
- Williams, Randall. 2003: „A state of permanent exception: the birth of modern policing in colonial capitalism“. *Interventions* 5 (3), 322-344.
- Williams, Michael C., 2016: „Global policing and the nation-state“. In: Bradford, Ben; Jauregui, Beatrice; Loader, Ian und Jonny Steinberg (Hg.): *The SAGE handbook of global policing*. Sage Publications Ltd, 179-192.